
Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB)

vom 27. April 1969 (Stand 1. Juni 2012)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 52 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹⁾,

beschliesst:

I. Titel: Zuständigkeit der Behörden und Verfahren (1.)

A. Die Gerichtsbehörden (1.1.)

Art. 1 Zuständigkeitsordnung

¹ Die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden ist in der Zivilprozessordnung für den Kanton Appenzell A.Rh.²⁾ geregelt.

B. Die Verwaltungsbehörden (1.2.)

Art. 2 I. Der Gemeindehauptmann

¹ Der Gemeindehauptmann ist für folgende, im ZGB vorgesehene Fälle die zuständige Amtsstelle:

1. Art. 46 Abs. 2 (Entgegennahme der Anzeige von Findelkindern);
2. Art. 164 Abs. 2 (Veröffentlichung der Entziehung der Vertretungsbefugnis der Ehefrau);

¹⁾ ZGB (SR [210](#))

²⁾ bGS [231.1](#)

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

3. Art. 167 Abs. 3 (Veröffentlichung des Verbotes der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes durch die Ehefrau);
4. Art. 333 Abs. 3 (Vorkehrungen betr. geisteskrank oder geistesschwache Hausgenossen);
5. Art. 721 Abs. 2 (Anordnung der Versteigerung gefundener Sachen);
6. Art. 857 Abs. 2 (Mitunterzeichnung von Schuldbrief und Gült neben dem Grundbuchverwalter).

Art. 3 II. Der Gemeinderat

¹ Dem Gemeinderat kommen folgende, im ZGB und im Partnerschaftsgesetz¹⁾ enthaltene Obliegenheiten zu: *

1. Art. 84 (Aufsicht über Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach der Gemeinde angehören);
2. Art. 109 (Erhebung des Einspruchs gegen die Eheschliessung wegen eines Nichtigkeitsgrundes);
3. Art. 121 (Erhebung der Klage auf Nichtigerklärung einer Ehe);
- 3^{bis}. * Art. 9 Abs. 2 PartG (Ungültigkeit einer eingetragenen Partnerschaft);
- 3^{ter}. * Art. 261 Abs. 2 (Vaterschaftsklage, zuständige Behörde)
4. ...²⁾
5. Art. 262 (Anfechtung der Ehelicherklärung eines ausserehelichen Kindes)³⁾;
6. Art. 306 (Anfechtung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes)⁴⁾;
7. Art. 329 Abs. 3⁵⁾ (Feststellung der Unterstützungspflicht der Verwandten);
8. Art. 504 und 505 Abs. 2 (Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen, Art. 72–74 dieses Gesetzes);
9. Art. 550 (Amtliches Begehren um Verschollenerklärung);
10. Art. 551 (Massregeln zur Sicherung des Erbganges);

¹⁾ PartG (SR [211.231](#))

²⁾ Gegenstandslos geworden durch BG vom 25. Juni 1976 über die Änderung des ZGB (AS 1977, S. 237)

³⁾ Vgl. heute Art. 259 Abs. 2/3 ZGB in der Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

⁴⁾ Vgl. heute Art. 260a ZGB in der Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

⁵⁾ Art. 329 Abs. 3 wurde geändert durch das BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

11. Art. 517, 556–559 (Eröffnung letztwilliger Verfügungen, Ausstellung der Erbbescheinigung für gesetzliche und eingesetzte Erben, Bescheinigung über die Einsetzung eines Willensvollstreckers);
12. Art. 570, 574–576 (Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung weiterer Massnahmen);
13. Art. 580 Abs. 2 (Entgegennahme von Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars);
14. Art. 585 Abs. 2 (Bewilligung zur Fortsetzung des Geschäfts des Erblassers während der Dauer des öffentlichen Inventars und eventuell Sicherstellung);
15. Art. 595 (Amtliche Liquidation einer Erbschaft);
16. Art. 602 Abs. 3 (Ernennung eines Erbenvertreters);
17. Art. 611 Abs. 2 (Bildung von Losen bei der Erbteilung);
18. Art. 612 Abs. 3 (Anordnung der Versteigerung bei der Erbteilung);
19. Art. 613 Abs. 3 (Veräusserung oder Zuweisung besonderer Gegenstände bei der Erbteilung);
20. Art. 621 und 625 (Zuweisung, Veräusserung oder Teilung eines landwirtschaftlichen Gewerbes);
21. Art. 699 (Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide);
22. Art. 712b ZGB und Art. 33b Verordnung betreffend das Grundbuch¹⁾ (Bestätigung der Bauausführung gemäss Aufteilungsplan);
23. Art. 861 Abs. 2 (Entgegennahme von Zahlungen des Grundpfandschuldners im Falle der Hinterlegung);
24. Art. 882 Abs. 2 (Überwachung der Auslosungen bei Anleihenstiteln);
25. Art. 246 Abs. 2 OR (Begehren um Vollzug einer vom Beschenkten angenommenen Auflage, wenn sie im Interesse der Gemeinde liegt);
26. Alle weiteren Obliegenheiten, für die nicht eine andere Behörde zuständig ist.

Art. 4 III. Gemeinderätliche Kommissionen

¹ Durch Gemeindereglemente können einzelne der in Art. 3 aufgeführten Obliegenheiten an besondere gemeinderätliche Kommissionen übertragen werden, doch bleibt für deren Amtshandlungen der gesamte Gemeinderat verantwortlich (Art. 79 Abs. 2 der Kantonsverfassung²⁾).

¹⁾ GBV (SR [211.432.1](#))

²⁾ aGS I/1

Art. 5 IV. Departement Sicherheit und Justiz *

¹ Für die Mitteilung der Freiheitsstrafen an die Gemeinderäte zum Zwecke der Bevormundung (Art. 371 Abs. 2 ZGB) sorgt das Departement Sicherheit und Justiz.

² ... *

Art. 6 V. Der Regierungsrat
1. Beschlüsse

¹ Dem Regierungsrat stehen folgende, im ZGB niedergelegte Befugnisse zu:

1. Art. 15 und 431 Abs. 2 (Mündigerklärung vor Vollendung des 20. Lebensjahres);
2. Art. 30 (Bewilligung von Namensänderungen);
3. Art. 78 (Anhebung der Klage auf Auflösung eines Vereins);
4. * ...
5. Art. 96 Abs. 2 (Erklärung der Ehemündigkeit in ausserordentlichen Fällen);
6. Art. 267 (Ermächtigung zur Kindesannahme)¹⁾;
7. Art. 885 (Ermächtigung von Geldinstituten und Genossenschaften zur Annahme der Viehverpfändung);
8. Art. 915 (Bewilligung zum Betriebe des Pfandleihgewerbes);
9. Art. 246 Abs. 2 OR²⁾ (Begehren um Vollzug einer vom Beschenkten angenommenen Auflage, wenn sie im Interesse des Kantons oder mehrerer Gemeinden liegt);
10. Art. 7e des BG über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891³⁾ (Bewilligung zur Eheschliessung von Ausländern);

¹⁾ Die Adoption richtet sich heute nach den durch das BG vom 30. Juni 1972 geänderten Bestimmungen des ZGB (Art. 264 ff.). Die Adoption wird vom Regierungsrat ausgesprochen (Art. 268 ZGB in Verbindung mit Art. 1 V zum BG vom 30. Juni 1972 über die Änderung des ZGB; bGS [212.31](#))

²⁾ SR [220](#)

³⁾ SR 211.435.1 (aufgehoben)

11. Art. 20 und 36 lit. b des BG über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891¹⁾ (Bewilligung und Entgegennahme der Erklärung beider Ehegatten über die Unterstellung ihrer internen güterrechtlichen Verhältnisse unter das Recht des neuen Wohnsitzes).

Art. 7 * ... *

Art. 8 * ...

II. Titel: Organisatorische Bestimmungen und kantonales Zivilrecht

(2.)

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

(2.1.)

A. Öffentliche Beurkundung

(2.1.1.)

Art. 9 * ...

Art. 10 * ...

Art. 11 ...²⁾

B. Veröffentlichung

(2.1.2.)

Art. 12 1. Publikationsorgan der Gemeinde

¹⁾ Die durch das ZGB und dieses Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, Aufforderungen und Auskündungen erfolgen durch Publikationen in den von den Gemeinden hiefür bezeichneten Anzeigebültern.

¹⁾ SR 211.435.1 (aufgehoben)

²⁾ Gegenstandslos geworden durch Art. 260 Abs. 3 ZGB in der Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

² Die Auskündigung eines Fundes von weniger als 50 Franken kann auch durch Anschlag erfolgen.

Art. 13 2. Kantonales Amtsblatt

¹ In den Fällen der Art. ...¹⁾, 36, 140, 167, 248, 251, 351, 353, 358, 375, 377, 386, 397, 431, 435, 440, 555, 558, 582, 662 und Schlusstitel Art. 43 ZGB hat die Veröffentlichung ausserdem im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen.

Art. 14 3. Wiederholung

¹ In den Fällen der Art. 36, 555, 558, 582, 662 und Schlusstitel Art. 43 ZGB hat die öffentliche Bekanntmachung mindestens zweimal zu geschehen.

Art. 15 4. Vorbehalt weiterer Formen

¹ Die im eidgenössischen Recht vorgeschriebenen andern Formen der Veröffentlichung bleiben vorbehalten, ebenso die Befugnisse der zuständigen kantonalen und Gemeindebehörden zu weitem zweckmässigen Veröffentlichungen.

C. Beglaubigung

(2.1.3.)

Art. 16 * ...

Zweiter Teil: Personenrecht

(2.2.)

A. Bürgerliche Ehrenfähigkeit

(2.2.1.)

Art. 17 Anwendbares Recht

¹ Die Voraussetzungen des Bestandes und die Gründe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sind im öffentlichen Recht festgesetzt.

² Das eidgenössische Recht bestimmt die strafrechtlichen und die zivilrechtlichen Folgen der Aberkennung der bürgerlichen Ehren und Rechte.

¹⁾ Gegenstandslos geworden durch die Änderung von Art. 30 ZGB in der Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

³ Für die Ausübung der aktiven Bürgerrechte in kantonalen Angelegenheiten ist das kantonale öffentliche Recht massgebend (Art. 19–21 der Kantonsverfassung¹⁾).

B. Zivilstandswesen

(2.2.2.)

Art. 18 * Organisation

¹ Der Kanton ist unterteilt in die drei Zivilstandskreise:

- a) Hinterland Appenzell Ausserrhoden (Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönengrund, Waldstatt);
- b) Mittelland Appenzell Ausserrhoden (Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen);
- c) Vorderland Appenzell Ausserrhoden (Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen, Reute).

² Die Gemeinden eines Zivilstandskreises führen gemeinsam ein Zivilstandsamtsamt. Sie schliessen zu diesem Zweck eine Vereinbarung ab, welche zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf. Darin bestimmen sie namentlich den Amtssitz, und sie regeln die Zusammenarbeit und die Aufteilung der Kosten.

³ Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen ist das Departement Inneres und Kultur.²⁾

⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Grundzüge der Organisation der Zivilstandsamtsämter und deren Beaufsichtigung. Er kann weitere Ausführungsbestimmungen im Rahmen des Bundesrechtes erlassen.³⁾ *

⁵ Die Gemeinden haben auf einen vom Regierungsrat festgelegten Zeitpunkt hin die Zivilstandsorganisation gemäss dieser Bestimmung zu schaffen.⁴⁾

¹⁾ aGS I/1

²⁾ Art. 45 ZGB

³⁾ Art. 49 Abs. 2 und 3 sowie Art. 103 ZGB

⁴⁾ 1. Juli 2003 (RRB vom 17. Dezember 2002; Abl. 2002, S. 1222)

C. Juristische Personen des kantonalen Rechtes

(2.2.3.)

Art. 19 I. Privatrechtliche Körperschaften
1. Zweck

¹ Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften, namentlich Genossenschaften, die den Zweck haben, Alpen und Weiden, Waldungen, Strassen, Wege und Gewässer gemeinschaftlich für Haus und Hof und für den landwirtschaftlichen Betrieb zu nutzen, zu verwalten und zu unterhalten, sind gemäss Art. 59 Abs. 3 ZGB Genossenschaften des kantonalen Privatrechtes.

² Sie sind, soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden, als juristische Personen anerkannt und erlangen, wenn sie neu begründet werden, die Persönlichkeit mit der Annahme der Statuten.

Art. 20 2. Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird erworben mit der Genehmigung des Beitrittsgesuches durch die Genossenschaftsversammlung, wenn nach den Statuten nicht ein anderes Organ zuständig ist.

² Ist die Mitgliedschaft mit dem Eigentum an bestimmten Grundstücken verbunden, geht sie ohne weiteres an den Erwerber eines solchen Grundstücks über. Sie kann im Grundbuch auf dem Blatt eines jeden zugehörigen Grundstücks angemerkert werden.

³ Ist die Nutzung des Genossenschaftsgutes in selbständige Teilrechte (Alprechte, Kuhrechte, Stösse) eingeteilt, wird die Mitgliedschaft mit dem Erwerb eines Teilrechtes erlangt und mit dessen Veräusserung aufgegeben.

Art. 21 3. Willensbildung

¹ Bestehen selbständige Teilrechte, richtet sich die Stimmkraft jedes Mitgliedes nach der Zahl seiner Teilrechte, sofern die Statuten nicht für Angelegenheiten der gewöhnlichen Verwaltung die Abstimmung nach Personen vorsehen.

² Im Übrigen ist, vorbehältlich anderer Regelung in den Statuten, das absolute Mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder entscheidend.

³ Ist die Mitgliedschaft mit dem Eigentum an Grundstücken verbunden, so haben mehrere gemeinschaftliche Eigentümer des Grundstückes nur eine Stimme. Sie haben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter auszuüben.

⁴ Zur Veräusserung und Belastung von unbeweglichem Genossenschaftsgut ist, soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

Art. 22 4. Aufhebung von Beschlüssen

¹ Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen oder ein wohlverworbenes Recht aufheben oder beeinträchtigen, kann jedes Mitglied, das ihnen nicht zugestimmt hat, innert 30 Tagen, seitdem es von ihnen Kenntnis erhielt, beim Richter anfechten.

Art. 23 5. Verfügung über Teilrechte

¹ Korporationsteilrechte im Sinne des Art. 20 Abs. 3 werden im Rechtsverkehr als Grundstücke behandelt (Art. 655 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB).

² Sind solche Rechte verpfändet, ist die Verpfändung eines Grundstückes des Genossenschaftsgutes nur zulässig zur Finanzierung wertvermehrender Aufwendungen und bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.

Art. 24 6. Subsidiäres Recht

¹ Soweit der kantonalen Gesetzgebung und den Statuten keine Bestimmung entnommen werden kann, ist in erster Linie das Vereinsrecht des ZGB¹⁾ und in zweiter Linie das Genossenschaftsrecht des OR²⁾ sinngemäss anwendbar.

Art. 25 II. Körperschaften des öffentlichen Rechtes
1. Begriff

¹ Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind Genossenschaften, die eine Aufgabe des Gemeinwohls erfüllen und durch den Kantonsrat als Glieder der kantonalen oder kommunalen Organisation anerkannt sind. Mit ihrer Anerkennung erlangen sie die Persönlichkeit.

² Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates, wenn es sich um wesentliche Änderungen des Zweckes handelt.

³ Die übrigen Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

¹⁾ Art. 60 ff. ZGB

²⁾ Art. 828 ff. OR (SR [220](#))

⁴ Dem Kantonsrat bleibt überdies vorbehalten, einer Korporation das Recht einzuräumen, Steuern zu erheben.

Art. 26 2. Mitgliedschaft

¹ Die Genossenschaft bildet sich durch freiwilligen Zusammenschluss.

² Kann der freiwillige Zusammenschluss der Personen, welche ein unmittelbares Interesse an der Verwirklichung des statutarischen Zweckes haben, nicht erzielt werden, kann der Regierungsrat den Gründern nach Prüfung ihres Statutenentwurfes die zwangsweise Bildung der Genossenschaft bewilligen und den Mitgliedschaftskreis bestimmen. Die Bewilligung des Regierungsrates wird nur erteilt, wenn die geforderten Beitragsleistungen der Mitglieder in einem richtigen Verhältnis zu den gebotenen Vorteilen stehen.

³ In diesem Falle sind alle Personen dieses Kreises zum Beitritt verpflichtet, wenn sie mit Mehrheit der Gründung und dem Statutenentwurf zugestimmt haben.

⁴ Ist die Mitgliedschaft mit dem Grundeigentum verbunden, dessen Umfang oder Wert für Rechte und Pflichten massgebend ist, muss die zustimmende Mehrheit zugleich den grösseren Teil der einbezogenen Bodenfläche vertreten. Grundeigentümer, welche zur Gründungsversammlung trotz ordnungsgemässer Ladung nicht erschienen sind und sich nicht haben vertreten lassen, werden den zustimmenden Versammlungsteilnehmern zugezählt.

Art. 27 3. Behördliche Anordnung

¹ Ausnahmsweise, in Fällen besonderer zeitlicher oder sachlicher Dringlichkeit, kann die genossenschaftliche Ausführung einer Aufgabe nötigenfalls ohne Zustimmung der Mehrheit der Beteiligten vom Regierungsrat angeordnet werden.

Art. 28 4. Abstimmungen

¹ Beschlüsse werden, wenn nicht im Gesetz oder in den Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangt ist, mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst.

² Bestimmen sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht nach dem Umfang des beigezogenen Grundeigentums oder einer sonstigen Beteiligung, darf kein Mitglied das Stimmrecht zu mehr als dem vierten Teil aller Stimmen ausüben.

Art. 29 5. Verwaltungszwang

¹ Mit der Anerkennung als juristische Personen des öffentlichen Rechts erhalten die Körperschaften innerhalb des Bereiches ihrer statutarischen Aufgaben das Recht, Verfügungen zu erlassen und zu ihrer Durchsetzung Verwaltungszwang auszuüben.

² Insbesondere sind sie befugt, auch von Grundeigentümern, die nicht ihre Mitglieder sind, öffentlich-rechtliche Beiträge zu erheben nach Massgabe des Vorteils für ihre Grundstücke, welcher durch die genossenschaftlichen Anlagen und Einrichtungen bewirkt wird.

Art. 30 6. Staats- und Gemeindebeiträge

¹ Dienen diese Werke der Allgemeinheit, so besteht gegebenenfalls ein Anspruch auf die gesetzlich vorgesehenen staatlichen Beiträge.

² Die Gemeinden sind befugt, an diese Werke ebenfalls Beiträge auszurichten, sofern sie durch sie eine Entlastung erfahren.

Art. 31 * 7. Aufsicht

¹ Gegen die Beschlüsse und Verfügungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts kann innert 20 Tagen an den Regierungsrat rekurriert werden.

Art. 32 8. Auflösung

¹ Die Korporation darf nur aufgelöst werden, wenn es der Regierungsrat bewilligt. *

² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die von der Korporation erfüllte Aufgabe dahingefallen ist oder von der Gemeinde oder einer andern Korporation des öffentlichen Rechtes übernommen wird.

³ Das Vermögen der aufgelösten Körperschaft fällt der Gemeinde zu und ist dem bisherigen Zweck möglichst entsprechend zu verwenden.

Art. 33 9. Vorbehalt des Bodenverbesserungsrechtes

¹ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes¹⁾ sowie der übrigen kantonalen Gesetzgebung und des eidgenössischen Rechtes über Bodenverbesserungen.

¹⁾ Art. 167 ff.

Art. 34 10. Verweisung auf das private Recht

¹ Körperschaften, die sich durch freiwilligen Zusammenschluss und ohne Anerkennung als juristische Personen des öffentlichen Rechtes gebildet haben, bleiben den Bestimmungen über die privatrechtlichen Körperschaften unterstellt, auch wenn ihr Zweck im Bereich der öffentlichen Aufgaben liegt.

Art. 35 III. Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes

¹ Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit können durch Gemeindebeschluss errichtet werden. Sie unterstehen der gleichen Aufsicht wie die Gemeinden.

² Für ihre Verbindlichkeiten haften die Gemeinden subsidiär.

D. Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen *

(2.2.4.)

Art. 35a Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen

¹ Die kantonale Stiftungsaufsicht beaufsichtigt alle Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton und die Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach dem Kanton oder mehreren Gemeinden angehören (Art. 84 Abs. 1 und Art. 89^{bis} Abs. 6 ZGB, Art. 61 Abs. 1 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge¹⁾). Die Gemeinden können der kantonalen Stiftungsaufsicht zudem die Aufsicht über die kommunalen Stiftungen übertragen.

² Die kantonale Stiftungsaufsicht ist Umwandlungsbehörde für alle Stiftungen mit Sitz im Kanton (Art. 85, 86 und 89^{bis} Abs. 6 ZGB, Art. 62 Abs. 2 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge).

³ Die kantonale Stiftungsaufsicht steht unter der Aufsicht des Departementes Inneres und Kultur. Das Departement Inneres und Kultur kann geeignete Dritte zur Aufgabenerfüllung beiziehen oder – mit Genehmigung des Regierungsrates – die Aufgabe geeigneten Dritten übertragen.

⁴ Der Regierungsrat ist befugt, ergänzende Vorschriften über die Stiftungsaufsicht zu erlassen.

¹⁾ BVG (SR [831.40](#))

⁵ Die in den Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben können im Rahmen einer Interkantonalen Vereinbarung vom Kantonsrat auch einer Aufsichtsbehörde eines anderen Kantons oder einer gemeinsamen Einrichtung des öffentlichen Rechts übertragen werden.

Dritter Teil: Familienrecht

(2.3.)

A. Güterrechtsregister¹⁾

(2.3.1.)

Art. 36 Führung und Aufsicht

¹ Das Güterrechtsregister wird für den ganzen Kanton durch das Handelsregisteramt geführt.

² Das Registers steht unter der Aufsicht des Departements Volks- und Landwirtschaft. *

B. Eltern- und Kindesrecht

(2.3.2.)

Art. 37 1. Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde

¹ Die Vormundschaftsbehörde der Wohngemeinde ist zuständig:

- a) zu Schutzmassnahmen und zur Versorgung von Kindern gemäss Art. 283 und 284 ZGB²⁾;
- b) zur Aufsicht über die Betreuung von Kindern, die sie gemäss Art. 284 ZGB in Pflegefamilien, Erziehungsanstalten oder anderen Heimen untergebracht hat³⁾;
- c) zur Entziehung der elterlichen Gewalt gemäss Art. 285 und 286 ZGB⁴⁾;
- d) zur Wiederherstellung der elterlichen Gewalt gemäss Art. 287 ZGB⁵⁾;

¹⁾ Vgl. V über das Handelsregister (bGS [223.1](#))

²⁾ Vgl. heute Art. 307 und 310 ZGB in der Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

³⁾ Vgl. heute Art. 310 ZGB in der Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

⁴⁾ Vgl. heute Art. 311 und 312 ZGB in der Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

⁵⁾ Vgl. heute Art. 313 ZGB in der Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

- e) zur Ausübung der vom Richter im Scheidungsprozess (Artikel 145–156 ZGB) oder zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft (Art. 170 ff. ZGB) angeordneten vormundschaftlichen Aufsicht;
- f) ...¹⁾

Art. 38 2. Verfahren zur Entziehung der elterlichen Gewalt²⁾

¹ Die Vormundschaftsbehörde hat die Eltern anzuhören.

² Erheben die Eltern oder ein Elternteil Widerspruch, so hat die Behörde alle für die Entscheidung wesentlichen Erhebungen und Begutachtungen anzuordnen und den Eltern Gelegenheit zu geben, zum Ergebnis Stellung zu nehmen.

Art. 39 3. Einstweilige Verfügungen³⁾

¹ Der Ausschuss der Vormundschaftsbehörde (Art. 53) trifft nach Eröffnung des Verfahrens alle dringlichen provisorischen Massnahmen.

² Insbesondere kann er die sofortige Versorgung eines Kindes anordnen.

³ Wird dagegen Widerspruch erhoben, entscheidet die Gesamtbehörde. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 40 4. Entscheid

¹ Der Entscheid ist den am Verfahren Beteiligten mit der Darstellung des wesentlichen Tatbestandes und der Begründung unter Angabe der Rekursbehörde und der Rekursfrist schriftlich mitzuteilen.

Art. 41 * 5. Weiterziehung

¹ Der Entscheid der Vormundschaftsbehörde kann innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.⁴⁾

¹⁾ Gegenstandslos geworden durch das BG vom 25. Juni 1976 über die Änderung des ZGB (AS 1977, S. 237)

²⁾ Zum Verfahren vgl. auch Art. 314 ZGB in der Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

³⁾ Vgl. auch Art. 307 und 310 ZGB in der Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

⁴⁾ Vgl. auch Art. 4 der V zum BG vom 25. Juni 1976 über die Änderung des ZGB (Kindesverhältnis) (bGS [212.32](#))

Art. 42 6. Kosten

¹ Die Kosten der Versorgung eines der elterlichen Gewalt entzogenen Kindes sind, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, von der nach den Bestimmungen über die Armenunterstützung zuständigen Gemeinde zu tragen (Art. 284 Abs. 3 ZGB¹).

Art. 43 7. Einschreiten von Amtes wegen

¹ Die Vormundschaftsbehörde hat von Amtes wegen einzuschreiten, sobald ihr ein pflichtwidriges Verhalten der Eltern oder die Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes zur Kenntnis kommt (Art. 283 und 284 ZGB²).

² Ferner liegt ihr ob, einzuschreiten, wenn Eltern es unterlassen, körperlich oder geistig gebrechlichen Kindern eine angemessene Ausbildung zu verschaffen (Art. 275 ZGB³).

Art. 44 8. Anzeigepflicht

¹ Jedermann ist verpflichtet, Fälle von Misshandlung, Vernachlässigung oder Verwahrlosung von Kindern ungesäumt dem Gemeinderat der Wohngemeinde anzuzeigen.

² Die Anzeigepflicht besteht insbesondere für Lehrer und Beamte, die in Ausübung ihres Berufes oder Amtes von solchen Pflichtwidrigkeiten Kenntnis erhalten.

Art. 45 9. Wiederherstellung der elterlichen Gewalt

¹ Fällt der Grund weg, aus dem die elterliche Gewalt entzogen worden ist, so hat die Vormundschaftsbehörde von sich aus oder auf Verlangen des Vaters oder der Mutter sie wieder herzustellen (Art. 287 Abs. 1 ZGB⁴).

¹ Art. 284 Abs. 3 entspricht heute Art. 293 Abs. 1 ZGB in der Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

² Vgl. heute Art. 307 und 310 ZGB in der Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

³ Vgl. heute Art. 301 und 302 ZGB in der Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

⁴ Vgl. heute Art. 313 ZGB in der Fassung gemäss BG vom 25. Juni 1976 (AS 1977, S. 237)

Art. 46 10. Wahrung der Interessen des Kindes
a) bei Wiederverheiratung eines Elternteils

¹ Von der Wiederverheiratung des Elternteils, dem die elterliche Gewalt über das Kind aus früherer Ehe zusteht, hat das Zivilstandsamt der Vormundschaftsbehörde Anzeige zu machen. Diese hat zu prüfen, ob zur Wahrung der persönlichen oder vermögensrechtlichen Interessen des Kindes ein Vormund zu bestellen sei und ob andere Vorkehrungen zu treffen seien (Art. 286 ZGB¹).

Art. 47 b) bei Scheidung oder Trennung der Eltern

¹ Kommt bei der Scheidung der Ehe oder der Trennung der Ehegatten die Zuteilung minderjähriger Kinder in Frage, so soll das Gericht der Vormundschaftsbehörde der Wohngemeinde der Ehegatten Mitteilung machen.

² Die Vormundschaftsbehörde hat alsdann von Amtes wegen dem Gericht über die häuslichen Verhältnisse und die Eignung der Ehegatten zur Erziehung der Kinder Bericht zu erstatten.

Art. 48 11. Findelkinder

¹ Findelkinder erhalten das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, auf deren Gebiet sie gefunden worden sind (Art. 330 ZGB).

Art. 49 12. Anzeige von Pflegeverhältnissen

¹ Pflegeeltern, Anstalts- und Heimleiter sind verpflichtet, der Vormundschaftsbehörde ihrer Wohngemeinde jede Aufnahme eines Kindes anzuzeigen.

² Verletzungen der Anzeigepflicht werden mit Busse bis zu 100.– Franken bestraft.

C. Vormundschaftsordnung

(2.3.3.)

Art. 50 I. Die Vormundschaftsbehörde
1. Örtliche Zuständigkeit

¹ Die Bevormundung erfolgt am Wohnsitz der zu bevormundenden Person.

¹ Art. 286 wurde ersatzlos aufgehoben durch das BG vom 25. Juni 1976 über die Änderung des ZGB (AS 1977, S. 237)

Art. 51 2. Zusammensetzung

¹ Vormundschaftsbehörde ist der Gemeinderat.

² Den Gemeinden steht es jedoch frei, eine besondere Kommission als Vormundschaftsbehörde zu wählen, die aus dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern besteht. Diese Kommission, in die auch Frauen wählbar sind, steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und der Oberaufsicht des Regierungsrates.

Art. 52 3. Aufgaben und Verfahren

¹ Die Vormundschaftsbehörde ordnet die Bevormundung an, ernennt den Vormund und besorgt die übrigen ihr durch das ZGB zugewiesenen vormundschaftlichen Obliegenheiten. Sie ist ferner zuständig für die Anordnung und Aufhebung der Beistandschaft und Beiratschaft (Art. 392, 395 und 439 ZGB).

² Wo das ZGB die Anhörung vorschreibt, hat der Präsident oder ein Mitglied des Ausschusses die zu entmündigende oder zu verbeiständige Person anzuhören und das Protokoll unterzeichnen zu lassen.

³ Er macht die zur Abklärung des Falles erforderlichen Erhebungen, holt die im ZGB verlangten Sachverständigen-Gutachten ein (Art. 374 ZGB) und gibt dem zu Bevormundenden oder zu Verbeiständenden oder seinem Vertreter Gelegenheit, zum ermittelten Sachverhalt Stellung zu nehmen.

⁴ Der Entscheid ist den am Verfahren Beteiligten mit der Darstellung des wesentlichen Tatbestandes und der Begründung unter Angabe der Rekursbehörde und der Rekursfrist schriftlich mitzuteilen.

Art. 53 4. Ausschuss
a) Befugnisse

¹ Die Vormundschaftsbehörde wählt einen Ausschuss von 1–3 Mitgliedern.

² Der Ausschuss ist befugt, provisorische Massnahmen zu treffen und An gelegenheiten einfacher Natur in dringenden Fällen zu erledigen, wie zum Beispiel die Ernennung eines Beistandes zur Besorgung eines einzelnen Geschäftes (Art. 392 und 418 ZGB).

Art. 54 b) Rechnungsprüfung

¹ Die Vormundschaftsbehörde wählt eine Prüfungskommission, welche die Jahres- und Schlussrechnungen der Vormünder samt den Berichten prüft und über das Ergebnis ein besonderes Protokoll nach den Weisungen des Regierungsrates führt.

² Als Prüfungskommission kann der Ausschuss der Vormundschaftsbehörde bezeichnet werden.

³ Die Rechnungen sind mit dem Antrag der Prüfungskommission der Vormundschaftsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 55 * 5. Aufsichts- und Rekursbehörden

¹ Wo eine besondere Vormundschaftsbehörde besteht, amtet der Gemeinderat als erste, der Regierungsrat als zweite Aufsichtsbehörde.

² Der Regierungsrat entscheidet erstinstanzlich über Beschwerden gegen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde. Er erteilt die Zustimmung oder Genehmigung als Aufsichtsbehörde, wo es vom Bundesrecht verlangt wird.

Art. 56 * II. Gerichtliche Anfechtung

¹ Wer unter Vormundschaft gestellt oder in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt wird, kann den Entscheid der Vormundschaftsbehörde innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht anfechten.

Art. 57 * ...**Art. 58** III. Aufhebung der Bevormundung

¹ Das Verfahren für die Bevormundung (Art. 52) findet sinngemässe Anwendung auch auf deren Aufhebung.

Art. 59 IV. Der Vormund
 1. Bestellung und Amtszwang

¹ Bei der Bestellung des Vormundes wird, soweit dies mit den Anforderungen an die Amtsführung vereinbar ist, auf die Wünsche des zu Bevormundenden und auf die gegebenenfalls bestehende Vorzugsstellung naher Verwandter und des Ehegatten im Sinne von Art. 380 und 381 ZGB Rücksicht genommen.

² Vorbehältlich der Ablehnungsgründe des Art. 383 Ziff. 1–5 ZGB sind alle in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden, in der Gemeinde wohnhaften Männer zur Übernahme des Amtes eines Vormundes, Beirats oder Beistandes verpflichtet.

Art. 60 2. Der Amtsvormund

¹ Die Gemeinde oder mehrere Gemeinden zusammen können einen Amtsvormund mit der Führung von Vormundschaften betrauen.

² Ihm können auch Beiratschaften, Beistandschaften und vormundschaftliche Aufsichtsbefugnisse übertragen werden.

Art. 61 3. Vormundschaftsinventar

¹ Bei Übernahme der Vormundschaft ist über das zu verwaltende Vermögen durch den Vormund und einen Vertreter der Vormundschaftsbehörde ein Inventar aufzunehmen.

² Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars mit Rechnungsruf im Sinne von Art. 398 Abs. 3 ZGB geschieht nach den Vorschriften über das öffentliche Inventar des Erbrechtes (Art. 80 ff.).

Art. 62 4. Aufbewahrung von Wertsachen und Vermögensanlage

¹ Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind von der Vormundschaftsbehörde in Verwahrung zu nehmen und an einem sichern und feuerfesten Orte, in der Regel im Gemeindearchiv oder auf einer Bank, aufzubewahren.

² Bei der Rechnungsprüfung ist die Verwahrung der Wertsachen zu kontrollieren.

³ Der Regierungsrat bezeichnet durch Reglement und Weisungen im Einzelfall den Aufbewahrungsort, die Werttitel und andere wertbeständige Objekte, in welchen Mündelvermögen angelegt werden darf. Er bestimmt die Banken, welche befugt sind, solches entgegenzunehmen.

Art. 63 5. Versteigerung

¹ Für die Versteigerung von beweglichen Sachen (Art. 400 ZGB) und von Grundstücken gelten die Bestimmungen des OR¹⁾ (Art. 229 ff.) und dieses Gesetzes (Art. 255 ff.) über die öffentliche Versteigerung.

² Grundstücke werden nur unter Vorbehalt der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde zugeschlagen (Art. 404 Abs. 2 ZGB).

³ Der Regierungsrat kann ausnahmsweise, jedoch nur wenn die Interessen des Mündels dadurch nicht beeinträchtigt werden, die Veräusserung von Grundstücken durch Verkauf aus freier Hand gestatten (Art. 404 Abs. 3 ZGB).

Art. 64 6. Entschädigung

¹ Vormund, Beirat und Beistand haben Anspruch auf eine Entschädigung, die aus dem Vermögen des Bevormundeten entrichtet und von der Vormundschaftsbehörde für jede Rechnungsperiode nach der Mühe, welche die Verwaltung verursacht, und nach dem Ertrage des Vermögens festgesetzt wird.

² Ist kein Vermögen vorhanden, kann die Gemeinde eine durch die Vormundschaftsbehörde festzusetzende angemessene Entschädigung ausrichten.

³ Von jedem durch einen Vormund, Beirat oder Beistand verwalteten Vermögen kann die Vormundschaftsbehörde eine Rechnungsgebühr gemäss kanttonalem Tarif beziehen, welche nur zur Deckung von Kosten der vormundschaftlichen Amtsführung verwendet werden darf.

Art. 65 * 7. Beschwerden

¹ Gegen die Handlungen und Unterlassungen des Vormundes, Beirates oder Beistandes kann der Betroffene, der urteilsfähig ist, sowie jedermann, der ein Interesse hat, schriftlich oder mündlich bei der Vormundschaftsbehörde Beschwerde führen. Gegen die Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde kann innert zehn Tagen an den Regierungsrat rekuriert werden.

¹⁾ SR [220](#)

Art. 66 8. Rechnungsablegung

¹ Der Vormund hat die Rechnung über das Mündelvermögen alljährlich auf einen von der Vormundschaftsbehörde festzusetzenden Zeitpunkt, und in ausserordentlicher Weise, so oft die Vormundschaftsbehörde es für nötig erachtet, abzuschliessen und Letzterer vorzulegen. Die Rechnung muss die Unterschrift des Vormundes tragen.

² Die Vormundschaftsbehörde ist verpflichtet, alle Jahre das Verzeichnis der Vormünder zu bereinigen.

³ Der Vormund kann zur Rechnungsablegung persönlich vorgeladen werden.

⁴ Ist der Bevormundete urteilsfähig und wenigstens 16 Jahre alt, so soll er, soweit tunlich, zur Rechnungsablegung zugezogen werden (Art. 413 Abs. 3 ZGB).

Art. 67 9. Aufstellung und Aufbewahrung der Rechnungen

¹ Die Vormundschaftsrechnungen sollen die Einnahmen und Ausgaben spezifiziert enthalten und, soweit möglich, von den Belegen zu jedem Posten begleitet sein und die Unterschrift des Vormundes tragen.

² Ein Doppel jeder Rechnung samt Belegen des Vormundes oder Beistandes ist zu den Akten der Vormundschaftsbehörde zu nehmen und mit ihnen während mindestens fünf Jahren seit Zustellung der Schlussrechnung aufzubewahren.

³ Die Rechnung des letzten Jahres kann bei einem Wechsel in der Vormundschaft dem neuen Vormund zur Einsichtnahme ausgehändigt werden.

Art. 68 10. Berichterstattung

¹ Der Vormund hat dem Ausschuss der Vormundschaftsbehörde alle zwei Jahre und ausserdem auf besonderes Verlangen einen schriftlichen Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu erstatten.

² Der Ausschuss unterbreitet den Bericht der Vormundschaftsbehörde.

³ Wird der Vormund zur mündlichen Berichterstattung vorgeladen, soll über Aussagen, die für die weitere Führung der Vormundschaft als wichtig erscheinen, eine Aktennotiz verfasst werden.

Art. 69 11. Behördliche Mitwirkung

¹ Der Vormund bedarf der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde zu allen Rechtshandlungen, welche in Art. 421 Ziff. 1–14 ZGB genannt sind.

² Zu den darüber gefassten Beschlüssen der Vormundschaftsbehörde, die unter den Art. 422 Ziff. 1–7 ZGB fallen, ist auch die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich.

Art. 70 V. Verantwortlichkeit

¹ Wird der Schaden, für den der Vormund, Beirat oder Beistand sowie die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde verantwortlich sind, nicht gedeckt, so haftet für den Ausfall vorerst die beteiligte Gemeinde und hinter dieser der Kanton.

Vierter Teil: Erbrecht

(2.4.)

A. Erbrecht des Gemeinwesens

(2.4.1.)

Art. 71 Erbberechtigtes Gemeinwesen

¹ Hinterlässt der Erblasser keine erbberechtigten Personen, so fällt die Erbschaft unter Vorbehalt des Nutzniessungsrechtes der Urgrosseltern und von Geschwistern der Grosseltern zur einen Hälfte an den Kanton; die andere Hälfte fällt an seine letzte Wohnsitzgemeinde.

² Die dem Gemeinwesen anfallenden Vermögenswerte sind für öffentliche Zwecke zu verwenden.

B. Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen

(2.4.2.)

Art. 72 1. Das Nottestament

¹ Die mündliche letztwillige Verfügung (Art. 506 und 507 ZGB) ist durch die Zeugen beim Bezirksgerichtspräsidenten¹⁾ des Wohnbezirkes des Erblassers abzugeben. Dieser hat die von den Zeugen verfasste Urkunde oder bei mündlicher Eröffnung das darüber aufgenommene Protokoll dem Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde des Erblassers zur Aufbewahrung zu übergeben.

¹⁾ Heute Kantonsgerichtspräsident

Art. 73 2. Öffentliche und eigenhändige Testamente

¹ Öffentliche letztwillige Verfügungen, die der Gemeindegeschreiber beurkundet hat, sind von ihm im Original oder in Abschrift gegen Empfangsbescheinigung entgegenzunehmen, zu registrieren und an einem sicheren und feuerfesten Ort aufzubewahren (Art. 504 ZGB).

² Auch eigenhändige letztwillige Verfügungen können dem Gemeinderat am Wohnsitz des Testators offen oder verschlossen zur Aufbewahrung übergeben werden.

³ Auch anderwärts beurkundete öffentliche letztwillige Verfügungen und Erbverträge können dem Gemeinderat zur Aufbewahrung übergeben werden.

Art. 74 3. Empfangsbestätigung und Registrierung

¹ Alle letztwilligen Verfügungen und Erbverträge, die dem Gemeinderat zur Aufbewahrung übergeben werden, sind vom Gemeindegeschreiber gegen Empfangsbestätigung entgegenzunehmen, in ein besonderes Verzeichnis einzutragen und an einem sicheren und feuerfesten Orte aufzubewahren.

² Der Gemeinderat hat dieses Verzeichnis jedes Jahr auf seine Richtigkeit prüfen zu lassen.

C. Sicherung der Erbschaft

(2.4.3.)

Art. 75 1. Zivilstandsamtliche Anzeige des Todesfalles

¹ Der Zivilstandsbeamte ist verpflichtet, von jedem Todesfalle dem Gemeindegeschreiber der letzten Wohnsitzgemeinde ohne Verzug Anzeige zu machen.

Art. 76 2. Inventaraufnahme

¹ Der Gemeindegeschreiber und der Gemeindegeschreiber haben in allen Fällen beförderlich über die Erbschaft ein amtliches Inventar aufzunehmen und allfällige weitere Massregeln zur Sicherung des Erbanges zu treffen.

² Das Inventar soll ein Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände sowie der Schulden des Erblassers enthalten.

Art. 77 3. Siegelung

¹ Eine Siegelung der Erbschaft hat stattzufinden, wenn die Beamten, welche das Inventar aufnehmen, dies für nötig erachten oder einer der Erben es ausdrücklich verlangt.

Art. 78 4. Amtliche Eröffnung

¹ Letztwillige Verfügungen, die dem Gemeinderat nicht zur Aufbewahrung übergeben worden sind (Art. 73), müssen ihm nach dem Tode des Testators ausgehändigt werden.

² Sie sind, wie alle übrigen, amtlich zu eröffnen und zwar innert Monatsfrist seit der Einlieferung (Art. 557 ZGB).

³ Die Eröffnung wird vom Gemeindehauptmann unter Mitwirkung des Gemeinbeschreibers, der das Protokoll führt, vorgenommen.

⁴ Auch Erbverträge werden amtlich eröffnet, wenn dies von den Vertragsparteien vorgesehen wurde oder von einem Erben verlangt wird.

Art. 79 5. Erbenaufruf

¹ Auf den Erbenaufruf gemäss Art. 555 Abs.1 ZGB finden die Bestimmungen über den Rechnungsruf (Art. 81 und 82) sinngemäss Anwendung.

D. Öffentliches Inventar

(2.4.4.)

Art. 80 1. Einstweilige amtliche Verwaltung der Erbschaft

¹ Das Begehren um ein öffentliches Inventar (Art. 580 ff. ZGB) ist beim Gemeinderat einzureichen. Die Erbteilungskommission hat hierauf sogleich die Verwaltung der Erbschaft bis zur Entscheidung der Erben über die Annahme der Erbschaft zu führen.

² Geld, Wertpapiere und weitere Gegenstände, die leicht entwendet werden können, sind nach ihrer Aufzeichnung in sichere Verwahrung zu nehmen.

³ Inventarstücke, deren Aufbewahrung unverhältnismässige Kosten verursacht oder sie Schaden nehmen lässt, können öffentlich versteigert werden.

⁴ Erweist sich die Fortsetzung eines Gewerbes als wünschbar, so werden hiefür die erforderlichen Massnahmen getroffen.

Art. 81 2. Rechnungsruf
a) Anordnung

¹ Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für das öffentliche Inventar vor, so ordnet der Gemeinderat einen Rechnungsruf an, durch welchen auf dem Wege öffentlicher Auskündung die Gläubiger und Schuldner des Erblassers mit Einschluss der Bürgschaftsgläubiger aufgefordert werden, ihre Forderungen und Schulden bei der Gemeindekanzlei anzumelden.

Art. 82 b) Veröffentlichung

¹ Der Rechnungsruf ist im kantonalen Amtsblatt, am Wohnsitz des Erblassers und, wo es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen, durch welche die mutmasslichen Gläubiger am ehesten Kenntnis erhalten können, wenigstens zweimal zu veröffentlichen.

² Die Eingabefrist ist auf mindestens einen Monat, vom Tage der ersten Auskündung an gerechnet, anzusetzen.

³ Die Gläubiger sind in der Auskündung auf die Folgen der Nichtanmeldung aufmerksam zu machen.

Art. 83 3. Frist zur Annahme der Erbschaft

¹ Nach Abschluss des Inventars wird jeder Erbe aufgefordert, sich binnen Monatsfrist über den Erwerb der Erbschaft zu erklären.

² Wo die Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat zur Einholung von Schätzungen, zur Erledigung von streitigen Ansprüchen und dergleichen eine weitere Frist einräumen (Art. 587 ZGB).

Art. 84 4. Kosten des amtlichen Inventars

¹ Die Kosten der Durchführung des öffentlichen Inventars werden von der Erbschaft, und, wo diese nicht ausreicht, von den Erben getragen, die dasselbe verlangt haben.

Art. 85 5. Erbanfall an das Gemeinwesen

¹ Die Bestimmungen über das öffentliche Inventar finden sinngemässe Anwendung auf den Fall, wo die Erbschaft an das Gemeinwesen fällt und ein Rechnungsruf von Amtes wegen vorzunehmen ist (Art. 592 ZGB).

E. Erbteilung

(2.4.5.)

Art. 86 1. Erbteilungskommission
a) Aufgabe im allgemeinen

¹ Jede Erbteilung geschieht unter der Aufsicht und Mitwirkung der Erbteilungskommission, welche aus dem Gemeindehauptmann, mindestens einem weitem Mitglied des Gemeinderates und dem Gemeindeschreiber besteht.

Art. 87 b) Losbildung

¹ Können sich die Erben nicht einigen, so hat auf Verlangen eines der Erben die Erbteilungskommission unter Berücksichtigung des Ortsgebrauches, der persönlichen Verhältnisse und Wünsche der Mehrheit der Erben die Teile (Lose) zu bilden (Art. 611 ZGB).

Art. 88 c) Protokollierung

¹ Die Erbteilungskommission hat in allen Fällen ein vollständiges Protokoll über die vollzogene Erbteilung aufzunehmen.

Art. 89 2. Verfahren und Gebühren

¹ Die Gebühren der Gemeinden und Gemeindebeamten für die Aufnahme des Inventars der Erbschaft und die Mitwirkung bei der Teilung der Erbschaft werden durch eine Verordnung des Kantonsrates festgesetzt¹⁾.

² Der Regierungsrat kann nähere Bestimmungen über das Verfahren bei der amtlichen Inventaraufnahme und amtlichen Teilung erlassen.

Art. 90 3. Beschränkung der Zerstückelung von Liegenschaften

¹ Bei der Erbteilung ist die Zerstückelung von Waldgrundstücken in kleinere Parzellen als 100 Aren unzulässig.

² Teilungsverträge über Grundstücke sind, soweit sie dieser Vorschrift widersprechen, ungültig.

¹⁾V über die Gebühren der Gemeinden (bGS 153.2) (heute Gebührentarif für die Gemeinden; bGS [153.2](#))

³ Mit behördlicher Unterstützung zusammengelegte Liegenschaften dürfen nur geteilt werden, wenn dadurch der mit der Zusammenlegung erreichte Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird, und nur mit Bewilligung des Regierungsrates.

⁴ Die näheren Bestimmungen hierüber und namentlich über die Erstattung empfangener staatlicher Beiträge enthält das Bodenverbesserungsrecht des Bundes und des Kantons.¹⁾

Art. 91 4. Festsetzung des Schätzwertes

¹ Der Schätzwert, zu dem Grundstücke dem Erwerber in der Erbteilung anzurechnen sind (Art. 618 ZGB), wird im Streitfall durch eine vom Regierungsrat von Fall zu Fall bestellte Schätzungskommission von drei Mitgliedern festgesetzt.

² ... *

Art. 92 5. Beschwerde, Rekurs und Klage

¹ Gegen die Tätigkeit der Erbteilungskommission kann jedermann, der ein Interesse hat, beim Gemeinderat innert der Frist von 20 Tagen schriftlich Beschwerde führen. Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates kann innert der gleichen Frist Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden. *

² Ist ein Erbspruch streitig, so entscheidet darüber der ordentliche Richter.

F. Kompetenzdelegation

(2.4.6.)

Art. 93 Besondere Amtsstellen

¹ Durch Gemeindereglement können alle oder einzelne erbrechtliche Obliegenheiten (Art. 71–92) einer besonderen Amtsstelle übertragen werden.

¹⁾ Vgl. Eidg. Bodenverbesserungsverordnung (SR [913.1](#)) und kant. Bodenverbesserungsgesetz (bGS [922.2](#))

Fünfter Teil: Sachenrecht

(2.5.)

A. Bestandteile und Zugehör

(2.5.1.)

Art. 94 I. Bestandteile
1. Begriff

¹ Bestandteil ist alles, was mit einer beweglichen oder unbeweglichen Sache derart verbunden ist, dass diese, wenn es von ihr abgetrennt würde, zerstört, beschädigt oder so verändert würde, dass sie ihre besondere Zweckbestimmung nicht mehr zu erfüllen vermöchte.

² Bestandteile von Grundstücken sind, vorbehältlich der gesetzlichen Ausnahmen, insbesondere alle Bauten und Pflanzen sowie die Quellen (Art. 667 Abs. 2 ZGB).

³ Nach dem Ortsgebrauch ist Bestandteil des Grundstücks, was auf ihm eingegraben, aufgemauert oder sonstwie mit ihm dauernd auf oder unter der Bodenfläche verbunden ist, auch alles, was in einem Gebäude niet- und nagelfest ist.

Art. 95 2. Boden- und Gebäudeteile

¹ Namentlich gelten als Bestandteile im Sinne der vorstehenden Bestimmung:

- a) die mit dem Boden fest verbundenen und der Benutzung des Grundstücks dienenden Anlagen sowie Einrichtungen der Erzeugung, Zu- und Ableitung von Stoffen und Kräften, wie Wasser, Gas, Wärme und elektrische Energie, z.B. Leitungen, Turbinen, Heizkessel, Kläranlagen, Einfriedigungen;
- b) was an oder in einem Gebäude niet- und nagelfest ist, wie Licht- und Kraftleitungen, Aufzüge, Heiz- und Badeeinrichtungen, Ventilatoren, eingebaute Schränke, Gestelle und Spiegel, Decken- und Wandgemälde.

Art. 96 II. Zugehör
1. Nach dem Ortsgebrauch

¹ Bewegliche, nicht verbrauchbare Sachen, die mit einer beweglichen oder unbeweglichen Hauptsache in räumliche Beziehung gebracht sind mit der Bestimmung, dauernd für deren Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung zu dienen, sind Zugehör, wenn dies dem klaren Willen des Eigentümers der Hauptsache oder dem Ortsgebrauch entspricht.

² Nach dem Ortsgebrauch gelten als Zugehör: Vorfenster, Schlüssel, bewegliche, namentlich tragbare Öfen und Herde, nicht eingebaute Badewannen, Waschtröge, Fasslager, Löschgerätschaften.

Art. 97 2. Nach dem Willen des Eigentümers der Hauptsache

¹ Wenn es der Wille des Grundeigentümers ist, sind die der dauernden Benutzung des Gebäudes dienenden und diesem angepassten Einrichtungen, insbesondere Maschinen samt den Gerätschaften zu ihrer Bedienung und Wartung sowie Hotelmobiliar und Hotelwäsche Zugehör des Gebäudes.

² Seinen dahingehenden Willen bekundet der Eigentümer namentlich dadurch, dass er die genannten Sachen mit dem Grundstück ausdrücklich als dessen Zugehör veräußert oder durch Errichtung eines Grundpfandes mitbelastet.

³ Zum selbständigen Ausdruck bringt er seinen Willen, indem er die genannten Objekte als Zugehör im Grundbuch anmerken lässt (Art. 805 Abs. 2, Art. 946 Abs. 2 ZGB und Art. 78 Verordnung betreffend das Grundbuch¹⁾).

Art. 98 III. Wirkung der Bestandteils- und Zugehöreigenschaft

¹ Die Verfügung über die Hauptsache erstreckt sich auf alle ihre Bestandteile notwendigerweise und ausnahmslos; auf die Zugehörsachen, soweit sie nicht von ihr ausgenommen sind.

¹⁾ GBV (SR [211.432.1](#))

B. Nachbarrecht (2.5.2.)**Erster Abschnitt: Bauten** (2.5.2.1.)**I. Privatrechtliche Bauvorschriften** (2.5.2.1.1.)**Art. 99 *** ...**Art. 100 *** ...**Art. 101 *** ...**Art. 102 *** ...**Art. 103 *** ...**Art. 104 *** ...**Art. 105 *** ...**Art. 106 *** ...**Art. 107 *** ...**Art. 108 *** ...**Art. 109** 5. Leiter- und Hammerschlagsrecht

¹ Der Nachbar hat das Betreten und die Benutzung seines Grundstückes auf rechtzeitige Benachrichtigung hin gegen vollen Ersatz des Schadens zu gestatten, wenn dies nötig ist zur Ausführung von Arbeiten an Gebäuden und anderen baulichen Anlagen an der Grenze sowie zum Beschneiden und sonstigen Besorgen von Pflanzungen. Vorbehalten bleibt Art. 150.

II. Öffentlich-rechtliche Bauvorschriften

(2.5.2.1.2.)

Art. 110 * ...**Art. 111 *** ...**Art. 112 *** ...**Art. 113 *** ...**Art. 114 *** ...**Art. 115 *** ...**Art. 116 *** ...**Art. 117 *** ...**Art. 118 *** ...**Art. 119 *** ...**Art. 120 *** ...**Art. 121 *** ...**Art. 122 *** ...**Art. 123 *** ...**Art. 124 *** ...

Art. 125 * ...

Art. 126 * ...

Art. 127 * ...

Art. 128 * ...

Art. 129 * ...

Art. 130 * ...

Art. 131 * ...

Art. 132 * ...

Art. 133 * ...

Art. 134 * ...

Art. 135 * ...

Art. 136 * ...

Art. 137 * ...

Art. 138 * ...

Art. 139 * ...

Zweiter Abschnitt: Pflanzungen

(2.5.2.2.)

Art. 140 1. Privatrechtliche Grenzabstände

¹ Bäume und Sträucher, die der Grundeigentümer pflanzt oder aufwachsen lässt, müssen folgende Abstände von der Grenze, gemessen vom Mittelpunkt des Stammquerschnittes waagrecht zur Grenze haben:

- a) hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören und Nussbäume: 6 m;
- b) hochstämmige Obstbäume (mit Ausnahme der Nussbäume): 4 m;
- c) Zwergobstbäume, Zwetschgen- und Pflaumenbäume: 2,50 m;
- d) noch kleinere Gartenbäume und kleinere Sträucher, wenn sie die Höhe von 3 m nicht übersteigen oder auf diese Höhe zurückgeschnitten werden: 50 cm; andernfalls müssen sie einen Abstand von 2,50 m haben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Grünhecken (Art. 146 Abs. 2).

² Ist das Nachbargrundstück Rebland, erhöhen sich diese Abstände um die Hälfte ihres Masses.

³ Ist das Nachbargrundstück Waldland, beträgt der Grenzabstand 1 m.

Art. 141 2. Einsprache des Nachbarn

¹ Der Nachbar hat das Recht, die Entfernung von Bäumen und Sträuchern zu verlangen, welche nicht den vorgeschriebenen Mindestabstand von der Grenze haben.

² Dieser Anspruch geht durch Verjährung nach fünf Jahren unter, gerechnet vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

³ Wachsen Bäume und Sträucher wild auf, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in dem die Verletzung der Abstandsvorschrift für den Nachbarn deutlich erkennbar wird.

⁴ Der Anspruch auf Einhaltung der Höhe von 3 m gemäss Art. 140 lit. d unterliegt keiner Verjährung.

Art. 142 3. Öffentlich-rechtliche Grenzabstände

¹ Die gegenüber Staatsstrassen einzuhaltenden Grenzabstände werden durch die Vorschriften des Strassengesetzes¹⁾ bestimmt, welche auch gegenüber anderen öffentlichen Strassen und Eisenbahnlinien Anwendung finden. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften der Gemeinden und die Eisenbahngesetzgebung²⁾.

Art. 143 4. Das Kapprecht

¹ Wenn vom Nachbargrundstück her Äste über die Grenze hereinragen oder Wurzeln eindringen, hat der Grundeigentümer das Kapprecht.

² Wurzeln darf er nur zur Benutzung oder Bearbeitung seines Grundstücks durch Umpflügen, Umgraben oder Aufgraben ohne weiteres kappen; Äste darf er erst kappen, nachdem er den Nachbar vergeblich zu ihrer Entfernung innert angemessener Frist aufgefordert hat.

Art. 144 5. Das Anries

¹ Duldet der Grundeigentümer, dass Äste über die Grenze hereinragen, so hat er, wenn der Boden seines Grundstücks bebaut oder überbaut ist, das Recht auf die Früchte, welche an den überragenden Ästen diesseits der Grenzlinie gewachsen sind.

² Fallen wegen der Neigung des Geländes mehr Früchte auf seinen Boden, hat er dem Nachbarn deren Einheimsung zu gestatten.

Art. 145 6. Fällen von Bäumen

¹ Bäume dürfen so gefällt werden, dass sie ganz oder teilweise auf ein Nachbargrundstück zu liegen kommen, wenn dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Arbeitsaufwand vermeidbar ist und der dem Nachbar verursachte Schaden nicht unverhältnismässig gross ist.

² Dies darf jedoch nicht zur Unzeit geschehen und erst nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Nachbarn.

³ Das Nachbargrundstück ist ohne Verzug vollständig zu räumen und in den vorherigen Zustand zu setzen. Für allen Schaden, der dadurch nicht behoben wird, ist dem Nachbar Ersatz zu leisten.

¹⁾ bGS [731.11](#)

²⁾ SR [742](#)

Dritter Abschnitt: Einfriedigungen

(2.5.2.3.)

Art. 146 1. Grenzabstand

¹ Vorrichtungen zur Abgrenzung und Einfriedigung eines Grundstücks, wie Häge, Holzwände (Bretterhäge), Mauern, dürfen, wenn sie nicht höher sind als 1,20 m, an die Grenze gestellt werden. Sind sie höher, ist ein Abstand von der Grenze einzuhalten, welcher das Mass der Mehrhöhe über 1,20 m hat, jedoch höchstens das Mass des für Hochbauten vorgeschriebenen Abstandes.

² Für Grünhecken beträgt der Grenzabstand 50 cm; übersteigen sie die Höhe von 1,20 m, vergrössert sich der Abstand um die Mehrhöhe. Der Nachbar kann verlangen, dass sie so unter der Schere gehalten werden, dass sie nicht über die nach ihrem Abstand zulässige Höhe emporwachsen und auch seitlich nicht mehr als 20 cm in den Grenzabstand hineinwachsen.

Art. 147 2. Weidehag

¹ Wer auf seinem Grundstück Vieh weiden lässt, hat das nachbarliche Grundstück durch einen Hag zu schützen oder das Vieh zu hüten. Für allen Schaden, der dem Nachbar aus der Viehweide entsteht, ist Schadenersatz zu leisten.

Art. 148 3. Hagpflicht

a) Der verpflichtete Nachbar

¹ Wo Wiese an Wiese oder Weide an Weide grenzt, haben die Anstösser den Hag gemeinschaftlich zu erstellen. Eigentümer von Weiden, welche an Wiesen, Ackerfeld oder Waldungen stossen, sollen die nötige Hagung allein übernehmen.

Art. 149 b) Änderung der Kulturart

¹ Wenn eine Weide in einen Acker, in eine Wiese oder Waldung umgewandelt wird, oder umgekehrt diese Letzteren in eine Weide, so hat derjenige, dem bis anhin die Besorgung der Hagung oblag, noch während drei Jahren diese Verpflichtung zu erfüllen. Nach Ablauf dieser Zeit gilt Art. 148. Jedoch muss der Hag in unklagbarem Zustand übergeben werden.

Art. 150 c) Betreten des Nachbargrundstückes

¹ Das Betreten des nachbarlichen Grundstückes bei der Anbringung oder beim Unterhalte des Hages ist, soweit nötig, gestattet.

Art. 151 d) Einfriedigung gefährlicher Stellen

¹ Brücken, Stege, Teiche, Wassersämler, Steinbrüche, Gruben, überhaupt gefährliche Stellen sind durch zweckentsprechende, solide Häge einzufriedigen.

Art. 152 e) Gefährliche Häge

¹ Längs Wegen und Strassen sind Häge, welche Menschen und Tiere gefährden, verboten.

Art. 153 f) Häge gegenüber Wegen, Strassen und Eisenbahnen

¹ Bei Einfriedigungen gegenüber öffentlichen Wegen und Strassen sowie Eisenbahnen ist Art. 142 sinngemäss anwendbar.

Art. 154 4. Eigentumsverhältnisse

¹ Von Vorrichtungen, die der Einfriedigung eines Grundstückes gegenüber einem offenen anstossenden Grundstück dienen, wird vermutet, dass sie Bestandteil oder Zugehör des Ersteren sind.

² Dasselbe gilt für Einfriedigungen, die ein Grundstück gegen Strassen, öffentliche Plätze, Weide und Wald abschliessen.

³ Stehen Vorrichtungen zur Abgrenzung und zum gegenseitigen Schutz der aneinander grenzenden Grundstücke auf der Grenze, wird Miteigentum der beiden Nachbarn vermutet (Art. 670 ZGB).

Art. 155 5. Stützmauern

¹ Stützmauern gehören dem Eigentümer des Grundstückes, auf welchem sie errichtet wurden und sind von ihm zu unterhalten (Art. 103 Abs. 2).

² Ist eine Stützmauer auf der Grenze errichtet worden, gilt sie als Bestandteil des Grundstückes, dessen Eigentümer sie erstellt hat, sofern nicht eine andere Regelung getroffen worden ist.

³ Kann weder nachgewiesen noch aus dem Zweck der Mauer geschlossen werden, vom Eigentümer welchen Grundstückes sie erstellt wurde, wird vermutet, dass sie im Miteigentum der Nachbarn stehe.

⁴ Wenn der Nachbar, der kein Miteigentum an der an oder auf der Grenze stehenden Stützmauer hat, auf seinem Grundstück bauliche Veränderungen trifft, welche für ihn die nachbarrechtliche Verpflichtung zur Erstellung der Stützmauer begründen würde, kann von ihm die Erwerbung des Miteigentums an der bestehenden Stützmauer durch Einkauf verlangt werden.

⁵ Die Kosten des Einkaufs und des Unterhaltes sind nach dem beidseitigen Interesse zu bemessen (Art. 698 ZGB).

Vierter Abschnitt: Wegrechte

(2.5.2.4.)

Art. 156 * ...

Art. 157 * ...

Art. 158 * ...

Art. 159 * ...

Art. 160 * ...

Art. 161 * ...

Art. 162 7. Zuständigkeit zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten

¹ Streitigkeiten über die Öffentlichkeit, die Benutzung und den Unterhalt von Wegen im Sinne von Art. 156 werden von den Verwaltungsbehörden entschieden.

² Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse an privaten Wegen entscheidet der Zivilrichter.

Art. 163 II. Privatrechtliche Vorschriften
1. Der Winterweg

¹ Wo ein Winterweg besteht (Recht auf einen Fahr- oder Schlittweg zur Winterszeit), darf in der Zeit vom 1. November bis zum 1. März nötigenfalls mit Holz, Heu, Dünger, Streue und Baumaterialien für Haus und Hof und zur Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften über fremden Boden mit Schlitten oder Wagen gefahren werden, wenn der Boden gefroren oder mit ausreichendem Schnee für eine Schlittbahn bedeckt ist.

² Ausnahmsweise, in Fällen besonderer Dringlichkeit, kann der Winterweg auch befahren werden, wenn keine Schlittbahn vorhanden und der Boden nicht gefroren ist, jedoch nur gegen Ersatz des verursachten Schadens.

³ Die Ausübung mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen ist gestattet, aber nur gegen Ersatz des dadurch zusätzlich verursachten Schadens.

Art. 164 2. Wegrechte als Gemeindedienstbarkeiten

¹ Das Recht der Einwohner der Gemeinde oder einer Siedlung innerhalb der Gemeinde zur Benutzung von Wegen, Brücken und Stegen, welche nicht als besondere Grundstücke ausgemacht sind, wird im Grundbuch als persönliche Dienstbarkeit im Sinne von Art. 781 ZGB eingetragen.

² Die Pflicht zum Unterhalt neuer Dienstbarkeitswege richtet sich nach den Bestimmungen des ZGB (Art. 741 ZGB).

Art. 165 3. Private Flurwege

¹ Wenn die beteiligten Grundeigentümer die Anlage eines Feld- oder Waldweges mit Mehrheit nach Personen und nach Bodenfläche beschliessen, ist jeder von ihnen verpflichtet, den dafür benötigten Boden gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen, sei es durch Abtretung des Bodens zu Eigentum zur Bildung eines auszumarchenden Weggrundstückes, sei es durch Begründung einer Wegdienstbarkeit.

² Die Berechtigung am neuen Weg steht den Grundeigentümern nach den Bestimmungen über das Miteigentum zu und ist mit dem Eigentum an den Grundstücken, mit welchen die Eigentümer am Wege beteiligt sind, verbunden.

³ Weitere Grundeigentümer können die Mitberechtigung nachträglich durch Einkauf erwerben.

⁴ Werden solche Wege von Grundeigentümern erstellt, welche eine öffentlich-rechtliche Korporation bilden, sind die Art. 167 ff. anwendbar.

Art. 166 4. Fusswege

¹ Fusswege dürfen nicht zum Fahren benutzt werden.

² Werden sie eingezäunt, sind sie bis zu einer Breite von mindestens einem Meter offen zu halten.

C. Bodenverbesserungen

(2.5.3.)

Art. 167 1. Gründung der Flurgenossenschaft
a) Vorbereitung

¹ Zur Durchführung von Bodenverbesserungen, wie Gewässerkorrekturen, Entwässerungen, Aufforstungen, Weganlagen, Alpverbesserungen, zur Zusammenlegung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und zur Erschliessung von Bauland sowie zum Unterhalt bestehender Wege können sich die beteiligten Grundeigentümer zu einer Flurgenossenschaft zusammenschliessen.

² Die Initianten können selber das Gründerkomitee bilden, oder sie können verlangen, dass der Gemeinderat mitwirke, indem er eine sachkundige Persönlichkeit bezeichnet, welche die Gründung der Genossenschaft leitet.

³ In diesem Falle haben die Initianten dem Gemeinderat in schriftlicher Eingabe ihr Begehren zu begründen und namentlich den Zweck, die Art der Durchführung, das Einzugsgebiet mit den Namen seiner Grundeigentümer und die Möglichkeiten der Finanzierung ihres Vorhabens darzulegen.

⁴ Auf Grund dieser Angaben erlässt der Gründungsleiter an alle Interessenten die Einladung zu einer Orientierungssitzung.

Art. 168 b) Gründungsbeschluss

¹ Nachdem das Einzugsgebiet vorläufig bestmöglich bestimmt und ein Statuentwurf ausgearbeitet ist, wird die Gründungsversammlung einberufen und zwar unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.

² Wenn die Mehrzahl der Grundeigentümer, welchen zugleich mehr als die Hälfte des Bodens im Einzugsgebiet gehört, dem Unternehmen zustimmt, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet. Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden, aber ordnungsgemäss eingeladenen Grundeigentümer gelten als zustimmend.

³ Besteht Dringlichkeit, trifft der Regierungsrat nötigenfalls die erforderlichen Anordnungen gemäss Art. 27.

Art. 169 c) Annahme der Statuten

¹ Der Gründungsversammlung ist ein von den Initianten, gegebenenfalls unter Mitwirkung des vom Gemeinderat bestimmten Vorsitzenden, ausgearbeiteter Statutenentwurf zur Beratung und Abstimmung vorzulegen.

² Der Entwurf hat namentlich die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten über:

- a) den Zweck der Genossenschaft und die Art und Durchführung des seiner Verwirklichung dienenden Unternehmens;
- b) das Einzugsgebiet, nach dem sich die Mitgliedschaft bestimmt;
- c) die Kostenverteilung;
- d) die Organe der Genossenschaft wie Vorstand, Kontrollstelle, technische Kommission (Bauausführungs- oder Schätzungskommission);
- e) den Unterhalt der Anlagen, welche geschaffen werden sollen.

³ Zur Annahme der Statuten bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Grundeigentümer.

Art. 170 d) Regierungsrätliche Genehmigung

¹ Die Statuten und das Protokoll mit den der Gründungsversammlung vorgelegten Angaben über das Projekt und über dessen Finanzierung sind dem Regierungsrat einzureichen.

² Mit der Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat erhält die Flurgenossenschaft die juristische Persönlichkeit.

³ Bilden das Projekt oder die Kostenverteilung Bestandteil der Statuten, sind diese dem Einspracheverfahren gemäss Art. 174 zu unterstellen.

Art. 171 e) Auflösung der Genossenschaft

¹ Die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Genehmigung des Regierendes Rates und kann erst erfolgen, wenn der Unterhalt des Werkes geregelt und sichergestellt ist.

Art. 172 2. Ausführung
a) Wahlen

¹ Wenn dies nicht schon an der Gründungsversammlung geschehen ist, werden nach der Genehmigung der Statuten die Wahlen durchgeführt.

² Wird neben dem Genossenschaftsvorstand und der Kontrollstelle eine technische Kommission bestellt, soll sie aus drei Mitgliedern bestehen.

³ Besteht das Unternehmen in der Zusammenlegung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, ist die Bestellung der technischen Kommission (Schätzungskommission) obligatorisch.

Art. 173 b) Projektierung

¹ Die Genossenschaft beauftragt einen Fachmann mit der Ausarbeitung des Projektes samt Kostenvoranschlag.

² Mit der Projektierung ist, insbesondere wenn diese eine Güterzusammenlegung zum Gegenstand hat, die Schätzung aller Grundstücke des Einzugsgebietes (Bonitierung) durchzuführen. Zugleich ist der alte Besitzstand, einschliesslich der beschränkten dinglichen Rechte, festzustellen.

Art. 174 c) Öffentliche Auflage und Einspracheverfahren

¹ Das Projekt mit genauer Abgrenzung des Einzugsgebietes, der Voranschlag und der Kostenverteiler werden nach ihrer Annahme in der Genossenschaftsversammlung während 30 Tagen öffentlich auf der Gemeindekanzlei aufgelegt.

² Gleichzeitig aufgelegt werden gegebenenfalls auch die Schätzung und die Darstellung des noch unveränderten Besitzstandes.

³ Den Beteiligten wird eine Frist von 30 Tagen zur Erhebung von Einsprachen gesetzt. Die Frist läuft vom Tage der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan an, für Beteiligte mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde vom Tage der ihnen gemachten besonderen Mitteilung.

⁴ Die Einsprachen sind schriftlich, mit bestimmten Begehren und Begründung an die Gemeindkanzlei zuhanden des Vorstandes der Genossenschaft zu richten, welcher zu ihrer Abklärung und, wenn immer möglich, zu ihrer vergleichweisen Erledigung Einigungsverhandlungen durchführt und über deren Ergebnisse ein Protokoll aufnimmt.

Art. 175 d) Entscheid des Regierungsrates

¹ Die aufgelegten Akten sind mit den Einsprachen, welche nicht erledigt werden konnten, samt dem Protokoll über die Einigungsverhandlung dem Regierungsrat zu unterbreiten.

² Der Regierungsrat behandelt die Eingabe folgendermassen:

- a) Er prüft das Projekt auf seine Zweckmässigkeit und Durchführbarkeit sowie insbesondere auf die Angemessenheit der Kosten im Verhältnis zum Nutzen und auf die Billigkeit der Kostenverteilung.
- b) Privatrechtliche Einsprachen weist er, gegebenenfalls unter Ansetzung einer Frist, zur Einleitung des zivilprozessualen Verfahrens zurück.
- c) * Er entscheidet öffentlich-rechtliche Einsprachen.

Art. 176 e) Expropriationsbefugnis

¹ Mit der Genehmigung des Projektes durch den Regierungsrat erhält die Genossenschaft die Befugnis zur Expropriation des Eigentums und von beschränkten dinglichen Rechten, soweit dies für die Ausführung des Projektes notwendig ist und eine vertragliche Einigung nicht erzielt werden konnte. Auf das Verfahren findet das Gesetz betreffend die Zwangsabtretung¹⁾ Anwendung.

Art. 177 f) Beginn und Ausführung der Arbeiten

¹ Nach Genehmigung des Projektes und Kostenvoranschlages und Erledigung der öffentlich-rechtlichen Einsprachen durch den Regierungsrat kann mit der Ausführung der projektierten Arbeiten begonnen werden.

² Erweist es sich im Laufe der Ausführung als nötig, dass Änderungen am Projekt oder Ergänzungen vorgenommen werden, ist für sie die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen, welcher nach Anhörung der Beteiligten darüber entscheidet.

¹⁾ Enteignungsgesetz (bGS [711.1](#))

Art. 178 3. Verfügungsbeschränkungen

¹ Vom Zeitpunkt der Genehmigung des Gründungsbeschlusses an bis zum Abschluss der Projektausführung bedürfen Änderungen am Besitzstand der Bewilligung des Genossenschaftsvorstandes. Sie kann versagt werden, wenn sonst die Ausführung des Projektes oder die Durchführung des Verfahrens wesentlich erschwert würde.

² Der Bewilligung bedürfen insbesondere:

- a) Handlungen, welche die Zweckbestimmung oder den Wert eines einbezogenen Grundstückes verändern, wie die Erstellung von Bauten, die Anlage von Kiesgruben und sonstige Vorkehren zur Ausbeutung von Bodenbestandteilen, Holzschläge usw.;
- b) rechtsgeschäftliche Handänderungen und Belastungen mit Dienstbarkeiten.

Art. 179 4. Anmerkung im Grundbuch

¹ Die Einbeziehung des Grundstückes in das Bodenverbesserungsverfahren ist auf Anmeldung des Genossenschaftsvorstandes im Grundbuch anzumerken.

² Wird ein Rechtsgeschäft über ein solches Grundstück öffentlich beurkundet, bevor die Anmerkung erfolgt ist, soll in der Urkunde auf die Verfügungsbeschränkung hingewiesen werden.

Art. 180 5. Weitere Vorschriften über Güterzusammenlegungen im Besonderen
a) Einbezogene Grundstücke

¹ In die Zusammenlegung werden alle Grundstücke innerhalb eines natürlich oder wirtschaftlich abgegrenzten Gebietes einbezogen, welche erfasst werden müssen, damit das Unternehmen in zweckmässiger Weise durchgeführt werden kann.

² Wenn der Zweck der Zusammenlegung die Einbeziehung von Garten- und Rebland, von Grundstücken, auf denen Wohnhäuser oder gewerbliche Bauten stehen oder auf denen Steine, Kies oder Lehm gewerblich ausgebeutet werden, nicht verlangt, soll davon abgesehen werden.

Art. 181 b) Änderung des Besitzstandes

¹ Durch die Güterzusammenlegung tritt, ohne Übertragung des Eigentums, an die Stelle des alten ein neuer Besitzstand, in welchen die einbezogenen Parzellen eines jeden Beteiligten ersetzt werden durch eine oder ganz wenige andere Parzellen von entsprechend grösserer Ausdehnung, welche die für die Bewirtschaftung möglichst günstige Form, Lage und Wegsamkeit haben.

² Das Land, welches die Genossenschaft zur Erstellung gemeinschaftlicher Anlagen, insbesondere für den Bau von Wegen benötigt, verschafft sie sich durch Rückbehalt unter Abzug vom Gesamtwert des alten Besitzstandes.

³ Wenn der Kanton oder die Gemeinde für den Bau einer projektierten Strasse Boden im Zusammenlegungsgebiet benötigt, kann der Regierungsrat einen zusätzlichen Rückbehalt und Abzug anordnen, für den der Genossenschaft der Verkehrswert zu ersetzen ist.

Art. 182 c) Grundsätze der Neuzuteilung

¹ Durch die Neuzuteilung soll jedem Beteiligten Boden im Bonitätswert seiner einbezogenen Grundstücke in möglichst wenigen und entsprechend ausgedehnten Stücken zugewiesen werden und zwar, soweit dies unter Wahrung der Gleichheit durchführbar ist, in der Lage, in der sich die Schwerpunkte des alten Besitzstandes befunden haben.

² Eine Entschädigung in Geld kann erfolgen:

- a) zur Ausgleichung kleiner Wertunterschiede zwischen altem und neuem Besitzstand;
- b) wenn nur ein kleines Grundstück von geringem Wert einbezogen wurde und es an geeignetem Boden zum Ersatz fehlt, in welchem Fall sich die Entschädigung nach dem Verkehrswert bemisst.

³ Werden mit der Zusammenlegung andere Bodenverbesserungen durchgeführt, wird der dadurch geschaffene Mehrwert bei der Neuzuteilung berücksichtigt.

Art. 183 d) Verfahren der Neuzuteilung

¹ Der Entwurf der Neuzuteilung ist nach den Bestimmungen über das Projekt und den Kostenvoranschlag (Art. 174) öffentlich aufzulegen und dem Einspracheverfahren zu unterstellen.

² Nach der Erledigung der Einsprachen ist der definitive Neuzuteilungsplan samt der Neuordnung der Dienstbarkeiten und der vorgemerkten und angemerkten Rechte dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

³ Mit der Genehmigung der Neuzuteilung durch den Regierungsrat gehen die neuen Grundstücke ins Eigentum der Personen über, denen sie zugeteilt sind.

⁴ Gleichzeitig gehen die Dienstbarkeiten, die vorgemerkten und angemerkten Rechte, welche im Plan der Neuzuteilung als weiterbestehend aufgeführt sind, auf die neuen Grundstücke über, während alle andern untergehen.

Art. 184 e) Grundbuchliche Behandlung

¹ Mit der Eintragung der durch die Neuzuteilung erfolgten Änderung der Eigentums- und Dienstbarkeitsverhältnisse führt der Grundbuchverwalter auch die Verlegung der Grundpfandrechte und Grundlasten auf die neuzugeleiteten Grundstücke durch (Art. 802 ZGB).

² Für die grundbuchliche Behandlung der Güterzusammenlegungen wie auch der übrigen Bodenverbesserungen im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnittes dürfen keine Gebühren erhoben werden (Art. 954 Abs. 2 ZGB).

Art. 185 6. Kostenbeiträge

¹ Für die Beiträge, welche die Genossenschaft zur Deckung der Kosten des Bodenverbesserungsunternehmens erhebt, steht ihr an den einbezogenen Grundstücken der Mitglieder ein allen eingetragenen Pfandrechten vorgehendes Pfandrecht ohne Eintragung zu (Art. 234).

² Ein Grundeigentümer, welcher zur Bezahlung seiner Kostenbeiträge ein Darlehen aufnimmt, kann dem Gläubiger ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Pfandrecht durch Eintragung im Grundbuch einräumen (Art. 820 ZGB und Art. 49 Verordnung betreffend das Grundbuch).¹⁾

¹⁾ GBV (SR [211.432.1](#))

Art. 186 7. Bestimmungen anderer Gesetze

¹ Auf Bodenverbesserungen, die mit staatlichen Beiträgen durchgeführt werden, finden ausser den Bestimmungen dieses Abschnittes die Vorschriften der kantonalen und der eidgenössischen Spezialgesetzgebung Anwendung, namentlich die Vorschriften des Gesetzes über die Beitragsleistung an die Verbesserung landwirtschaftlicher Heimwesen im Kanton Appenzell A.Rh.¹⁾ und des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes²⁾ sowie der Bundesgesetze über die Forst-³⁾ und die Wasserbaupolizei⁴⁾.

Art. 187 8. Anwendung auf Bauland

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die landwirtschaftliche Güterzusammenlegung können auch auf Bauland angewendet werden, wenn eine zweckmässige Überbauung die Änderung der Grenzen (Grenzberichtigung) oder die Zusammenlegung und Neuzuteilung der Bauparzellen (Umlegung) nötig macht.

Art. 188 9. Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten, die sich aus dem Unternehmen unter den Beteiligten ergeben, werden in erster Instanz vom Departement Bau und Umwelt entschieden. *

D. Natur- und Heimatschutz

(2.5.4.)

Art. 189 * ...**Art. 190 *** ...**Art. 191 *** ...**Art. 192 *** ...

¹⁾ bGS [922.2](#)

²⁾ LwG (SR [910.1](#))

³⁾ SR 921.0 (heute Waldgesetz; WaG; SR [921.0](#))

⁴⁾ SR [721.10](#)

Art. 193 * ...

Art. 194 * ...

Art. 195 * ...

Art. 196 * ...

Art. 197 * ...

E. Wasserrecht

(2.5.5.)

Art. 198 * ...

Art. 199 * ...

Art. 200 * ...

Art. 201 * ...

Art. 202 * ...

Art. 203 * ...

Art. 204 * ...

Art. 205 * ...

Art. 206 * ...

Art. 207 * ...

Art. 208 * ...

Art. 209 * ...

Art. 210 * ...

Art. 211 * ...

Art. 212 * ...

Art. 213 * ...

Art. 214 * ...

Art. 215 * ...

Art. 216 * ...

Art. 217 * ...

Art. 218 * ...

Art. 219 * ...

Art. 220 * ...

Art. 221 * ...

Art. 222 * ...

Art. 223 * ...

Art. 224 * ...

Art. 225 * ...

Art. 226 * ...

Art. 227 * ...

Art. 228 * ...

F. Bergrecht

(2.5.6.)

Art. 229 Bergregal

¹ Die Verfügung über die Vorkommen von Erzen, Kohle, Erdöl, Erdgas und anderen festen, halbfesten, flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen und Mineralien für die Erzeugung von Atomenergie sowie über Salzlagerstätten steht dem Kanton als Regal zu.

² Regalbehörde ist der Regierungsrat.

³ Der Regierungsrat ist insbesondere zur Erteilung von Schürf- und Erschliessungsbewilligungen sowie zur Erteilung von Ausbeutungskonzessionen (Bergrechtskonzessionen) zuständig.

⁴ Die Verwaltung des Bergregals kann durch Verordnung des Kantonsrates näher geregelt werden.

G. Jagd und Fischerei

(2.5.7.)

Art. 230 Zutrittsrecht

¹ Über die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Kantons¹⁾. Das Betreten fremden Wies- und Weidelandes und Waldes ist zur Ausübung der Jagd und Fischerei den Jagd- und Fischereiberechtigten nur gestattet, soweit dies ohne Schädigung der Grundeigentümer geschehen kann. Für entstehenden Schaden ist Schadenersatz zu leisten (Art. 699 ZGB).

H. Grundpfandrecht

(2.5.8.)

Art. 231 * ...**Art. 232** 2. Grundstücke des Verwaltungs- und Nutzungsvermögens

¹ Nicht verpfändbar und nicht pfändbar sind Grundstücke des Verwaltungsvermögens des Kantons sowie der Gemeinden und anderer Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechtes (Bundesgesetz über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts²⁾).

² Grundstücke des Nutzungsvermögens einer Gemeinde oder Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechtes können nur zur Finanzierung von Aufwendungen zu ihrer Sicherung oder Ertragssteigerung und nur mit Genehmigung des Regierungsrates verpfändet werden.

Art. 233 * ...

¹⁾ Vgl. insbesondere: eidg. Jagdgesetz (JSG, SR [922.0](#)), kant. Jagdgesetz (bGS [526.2](#)); BG über die Fischerei (BFG, SR [923.0](#)) und kant. Fischereiverordnung (bGS [527.2](#))

²⁾ SR [282.11](#)

Art. 234 4. Gesetzliche Pfandrechte

¹ Ein gesetzliches, allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung:

- a) für die der kantonalen Brand- und Elementarschadenversicherungsanstalt³⁾ geschuldeten Prämien auf eine Dauer von zwei Jahren seit ihrer Fälligkeit;
- b) für die auf Liegenschaften, Gebäulichkeiten und andere bauliche Anlagen verlegten öffentlich-rechtlichen Beiträge an die Kosten der Erstellung und des Ausbaues von Wegen und Strassen, von Bodenverbesserungen, Güterzusammenlegungen, Abwasseranlagen, Verbauungen von Gewässern, auf die Dauer von zehn Jahren, gerechnet von der Kostenverteilung an.

² ... *

³ Die Dauer, für welche das Pfandrecht besteht, verlängert sich um die Dauer einer bewilligten Stundung, jedoch höchstens um zwei Jahre.

⁴ Der Gläubiger kann unbeschadet seines gesetzlichen Pfandrechtes auch auf Pfändung oder Konkurs betreiben.

Art. 235 5. Errichtung von Gülten *

¹ Für die Errichtung einer Gült ist eine amtliche Schätzung erforderlich. *

² Die Belastungsgrenze für die Errichtung von Gülten richtet sich nach den Vorschriften von Art. 848 ZGB. *

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Festsetzung der Belastungsgrenze landwirtschaftlicher Grundstücke. *

⁴ ... *

Art. 235a * 5a. Amtliche Schätzung

¹ Der Regierungsrat regelt das amtliche Schätzungswesen.

Art. 236 * ...**Art. 237** * ...

³⁾ heute Assekuranz von Appenzell Ausserrhodon

Art. 238 * ...

Art. 239 * ...

Art. 240 * 7. Belastungsgrenze für die Errichtung von Grundpfandrechten auf landwirtschaftlichen Grundstücken

¹ Die Belastungsgrenze für die Errichtung von Grundpfandrechten auf landwirtschaftlichen Grundstücken richtet sich nach den Vorschriften von Art. 73 ff. des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht¹.

Art. 241 * ...

Art. 242 * 9. Kündigung von Schuldbriefen

¹ Die bestehenden Kündigungsbeschränkungen des kantonalen Rechts werden aufgehoben.

² Schuldbriefe, die während der Geltungsdauer der Kündigungsbeschränkungen errichtet wurden, sind nach Art. 844 ZGB kündbar.

Art. 243 * ...

I. Fahrnispfandrecht

(2.5.9.)

Erster Abschnitt: Viehverpfändung

(2.5.9.1.)

Art. 244 1. Ermächtigung zur Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Vieh

¹ Der Regierungsrat kann Geldinstitute und Genossenschaften, die sich mit der Abgabe von Darlehen befassen, zur Annahme eines Pfandrechtes an Vieh ohne Übertragung des Besitzes (Vieverpfändung, Art. 885 ZGB) ermächtigen.

² Die einschlägigen Statuten und Reglemente dieser Institute bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

¹ BGG (SR [211.412.11](#))

Art. 245 2. Viehverschreibungsprotokoll

¹ Die Viehverpfändung ohne Übertragung des Besitzes erfolgt durch Eintragung in ein vom Betreibungsamt geführtes Verschreibungs-Protokoll.

² Über die Führung des Protokolls und die Gebühren bestimmt die Verordnung des Bundesrates betreffend die Viehverpfändung¹⁾ das Nähere.

³ Das Betreibungsamt untersteht auch als Verschreibungsamt der Aufsicht des Obergerichtes.²⁾

Zweiter Abschnitt: Pfandleihgewerbe

(2.5.9.2.)

Art. 246 Bewilligung und Kontrolle

¹ Wer das Pfandleihgewerbe (Art. 907 ff. ZGB) betreiben will, bedarf hiezu einer Bewilligung des Regierungsrates.

² Die Bewilligung darf nur an öffentliche oder gemeinnützige Anstalten oder an solche Personen erteilt werden, welche sich über einen unbescholtenen Leumund ausweisen und in den letzten drei Jahren weder in Konkurs geraten, noch fruchtlos betrieben worden sind.

³ Der Regierungsrat kann nötigenfalls eine Kontrolle über das Pfandleihgewerbe anordnen, Gebühren erheben und weitere Vorschriften aufstellen.

K. Grundbuch

(2.5.10.)

Art. 247 1. Grundbuchkreise

¹ Jede Gemeinde bildet einen Grundbuchkreis, doch können sich zwei oder mehrere Gemeinden zur Bildung eines Grundbuchkreises zusammenschliessen.

² Die Bildung solcher Grundbuchkreise kann, wo dies im Interesse einer zweckmässigen Einrichtung und sachkundigen Führung des Grundbuchamtes als geboten erscheint, vom Regierungsrat mit Genehmigung des Kantonsrates angeordnet werden.

¹⁾ V betreffend die Viehverpfändung (VPV; SR [211.423.1](#))

²⁾ Vgl. Art. 13 G über die Einführung des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (bGS [241.1](#))

Art. 248 2. Grundbuchverwalter

¹ Wo das Grundbuch gemeindeweise geführt wird, ist der Gemeindegemeinschreiber in der Regel Grundbuchverwalter, doch kann ein besonderes Grundbuchamt mit eigenem Verwalter geschaffen werden.

² Der Gemeinderat wählt einen Stellvertreter, der unter eigener Verantwortung amtiert, wenn der Grundbuchverwalter verhindert ist oder in den Ausstand zu treten hat.

Art. 249 3. Kosten der Grundbuchführung und Gebühren

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten der Grundbuchführung und beziehen die Grundbuchgebühren.

² Der Gebührentarif für die Führung des Grundbuches¹⁾ wird vom Kantonsrat erlassen. *

Art. 250 4. Aufsichtsbehörde

¹ Die Grundbuchämter stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates.

² Der Regierungsrat übt die Aufsicht aus durch die Entscheidung der allgemeinen und speziellen Grundbuchbeschwerden, durch den Erlass von Dienstanweisungen, die Durchführung von Inspektionen auch in den Gemeinden ohne eidgenössisches Grundbuch sowie durch Massnahmen zur Beseitigung von Übelständen in der Organisation und in der Amtsführung (Art. 956 und 957 ZGB).

Art. 251 5. Haftung

¹ Der Kanton ist für allen Schaden verantwortlich, der aus der Führung des Grundbuches entsteht.

² Er hat ein Rückgriffsrecht auf die betreffende Gemeinde und diese auf die Beamten und Angestellten der Grundbuchverwaltung sowie die Organe der unmittelbaren Aufsicht, denen ein Verschulden zur Last fällt.

³ Die Gemeinden können von den Beamten und Angestellten der Grundbuchverwaltung angemessene Sicherstellung verlangen (Art. 955 ZGB).

¹⁾ Gebührentarif für die Gemeinden (bGS [153.2](#))

Art. 252 6. Löschung und Bereinigung von gegenstandslos gewordenen Eintragungen
a) auf Begehren eines Beteiligten

¹ Gegenstandslose Einträge sollen gemäss Art. 976 ZGB gelöscht und offensichtlich unrichtige Einträge gemäss Art. 977 richtig gestellt werden.

² Entspricht der Grundbuchverwalter dem Löschungsbegehren, so kann jeder Beteiligte die Löschung innert zehn Tagen¹⁾ beim Bezirksgerichtspräsidenten²⁾ anfechten.

³ Auch das Gesuch eines Beteiligten um Anordnung der Berichtigung ist beim Bezirksgerichtspräsidenten³⁾ einzureichen.

⁴ Der Bezirksgerichtspräsident⁴⁾ entscheidet in beiden Fällen im summarischen Verfahren (Art. 223 ff. Zivilprozessordnung⁵⁾) unter Vorbehalt der Appellation an den Obergerichtspräsidenten (Art. 11 Zivilprozessordnung⁶⁾).

Art. 253 b) von Amtes wegen

¹ Von sich aus oder auf Weisung der Aufsichtsbehörde kann der Grundbuchverwalter gemäss Art. 976 Abs. 3 ZGB beim Bezirksgerichtspräsidenten⁷⁾ die Anordnung der Löschung gegenstandsloser oder die Berichtigung unrichtiger Einträge verlangen.

² Der Bezirksgerichtspräsident⁸⁾ entscheidet auf Grund der ihm vom Grundbuchverwalter zu beschaffenden Unterlagen und eigener Untersuchung, gegebenenfalls nach Anhörung der Beteiligten.

³ Die Kosten des Verfahrens können der Partei, die sich der Löschung oder Berichtigung ohne ausreichenden Grund widersetzt hat, auferlegt werden; im Übrigen werden sie von der Gemeinde oder vom Grundbuchkreis, oder wenn die Untersuchung auf Weisung der Aufsichtsbehörde durchgeführt wurde, vom Kanton bezahlt, der von der Gemeinde oder vom Grundbuchkreis die Rückerstattung verlangen kann.

¹⁾ Frist gemäss Art. 976 Abs. 2 ZGB

²⁾ Heute: Kantonsgerichtspräsident

³⁾ Heute: Kantonsgerichtspräsident

⁴⁾ Heute: Kantonsgerichtspräsident

⁵⁾ Heute: Art. 221 ff. ZPO vom 27. April 1980 (bGS 231.1)

⁶⁾ Heute: Art. 8 Ziff. 5 ZPO vom 27. April 1980 (bGS 231.1)

⁷⁾ Heute: Kantonsgerichtspräsident

⁸⁾ Heute: Kantonsgerichtspräsident

Art. 254 7. Vorbehalt der Grundbuchberichtigungsklage

¹ Die Grundbuchberichtigungsklage im ordentlichen Verfahren gemäss Art. 975 ZGB bleibt den Beteiligten in jedem der genannten Fälle vorbehalten.

Sechster Teil: Obligationenrecht

(2.6.)

A. Versteigerungen

(2.6.1.)

Art. 255 1. Bekanntmachung: Anwesenheit amtlich bestellter Personen

¹ Eine öffentliche Versteigerung muss wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekanntgemacht und in Gegenwart von mindestens zwei vom Gemeinderat hiefür ernannten Personen, von denen eine das Protokoll führt, abgehalten werden.

Art. 256 2. Steigerungsbedingungen

¹ Zu Beginn sind die Steigerungsbedingungen zu verlesen. Über die Liegenschaften ist eine Beschreibung, soweit möglich unter Angabe des Flächenmasses sowie ein vollständiges Verzeichnis aller Rechte und Lasten in die Steigerungsbedingungen aufzunehmen.

² Diese Schriftstücke sind während der Steigerung zur Einsicht aufzulegen.

Art. 257 3. Rücktritt wegen Zahlungsverzuges

¹ Der Veräusserer kann sofort vom Kaufe zurücktreten, wenn nicht Zahlung in bar oder gemäss den Versteigerungsbedingungen geleistet wird.

Art. 258 4. Protokoll

a) Erstellung und Aufbewahrung

¹ Über jede Steigerung ist ein Protokoll aufzunehmen und amtlich zu verwahren.

Art. 259 b) Inhalt

¹ Bei Versteigerungen von Liegenschaften sind alle Angebote in das Protokoll einzutragen, bei solchen von Fahrnis nur dasjenige, auf das der Zuschlag erfolgt ist.

Art. 260 5. Eidgenössisches Recht

¹ Die Bestimmungen des OR¹⁾ und des SchKG²⁾ über Versteigerungen bleiben vorbehalten.

B. Hinterlegung

(2.6.2.)

Art. 261 Depositenstelle

¹ Depositenstellen sind in allen Fällen, in denen die Hinterlegung vorgesehen und dabei oder durch Beschluss des Regierungsrates nicht eine andere Stelle bezeichnet ist, die Niederlassungen von Schweizer Banken und die Sparkassen im Kanton Appenzell Ausserrhoden, die dem Bankengesetz³⁾ unterstehen. *

C. Verantwortlichkeit für den von Beamten und Angestellten des Gemeinwesens verursachten Schaden

(2.6.3.)

Art. 262 1. Haftung des Gemeinwesens

¹ Für Schaden, der Dritten durch Beamte, Angestellte oder Behördemitglieder des Kantons, der Gemeinden und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechtes in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursacht wird, haftet das Gemeinwesen.

Art. 263 2. Rückgriff

¹ Haben Beamte, Angestellte oder Behördemitglieder den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, kann das Gemeinwesen auf sie in dem Umfang Rückgriff nehmen, in dem es Schadenersatz geleistet hat, und zwar auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.

¹⁾ SR [220](#)

²⁾ SR [281.1](#)

³⁾ BankG (SR [952.0](#))

² Wird auf mehrere Verursacher des Schadens zurückgegriffen, ist Art. 266 anwendbar.

Art. 264 3. Schädigung des Gemeinwesens

¹ Für Schaden, den Beamte, Angestellte oder Behördemitglieder eines Gemeinwesens diesem selber vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben, sind sie ihm haftbar.

Art. 265 4. Herabsetzungsgründe

¹ Hat der Geschädigte in die schädigende Handlung oder Unterlassung eingewilligt oder hat er für Umstände einzustehen, die zur Entstehung oder Vergrösserung des Schadens beigetragen haben; hat er es insbesondere unterlassen, von Rechtsmitteln oder sonstigen Rechtsbehelfen zur Abwendung des Schadens Gebrauch zu machen, so kann der Richter den Ersatzanspruch herabsetzen oder gänzlich ablehnen.

² Ist der Schaden dem Gemeinwesen zugefügt worden, sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar, insbesondere auf die Ermächtigung durch die vorgesetzte Behörde sowie auf deren Genehmigung oder Duldung des Verhaltens des Beamten oder Angestellten, welcher den Schaden verursacht hat.

³ Im Übrigen sind die Art. 42, 43 und 44 OR¹⁾ massgebend für die Festsetzung des Schadens, die Bestimmung des Ersatzes und die Herabsetzungsgründe.

Art. 266 5. Haftung mehrerer

¹ Haben mehrere Behörden, Behördemitglieder, Beamte oder Angestellte den Schaden durch bewusstes Zusammenwirken gemeinsam verschuldet, so haften sie solidarisch.

² In allen übrigen Fällen haftet jeder von ihnen für den dem Grad seines Verschuldens entsprechenden Anteil.

¹⁾ SR [220](#)

Art. 267 6. Eidgenössisches Recht

¹ Vorbehalten bleiben die Verantwortlichkeitsbestimmungen des Bundesrechtes.¹⁾

Art. 268 7. Durch rechtmässige Ausübung der Staatsgewalt verursachter Schaden

¹ Wenn jemand bei rechtmässiger Ausübung der Staatsgewalt aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt ohne eigenes Verschulden Schaden erlitten hat, so stehen ihm gegenüber dem Staate insoweit Ersatzansprüche zu, als sich solche aus einer entsprechenden Anwendung der Grundsätze des Gesetzes über die Zwangsabtretung²⁾ ergeben.

III. Titel: Übergangsbestimmungen

(3.)

A. Eheliches Güterrecht

(3.1.)

Art. 269 1. Altrechtliche Eheverträge

¹ Ein vor dem Inkrafttreten des ZGB gültig abgeschlossener Ehevertrag behält auch nach diesem Zeitpunkt seine Gültigkeit, hat aber nach dem Inkrafttreten des ZGB Wirkung Dritten gegenüber nur unter der Voraussetzung, dass er vor diesem Zeitpunkte beim Regierungsrat zur Eintragung in das Güterrechtsregister angemeldet wird (Art. 10 Schlusstitel ZGB).

Art. 270 2. Unterstellung der internen güterrechtlichen Verhältnisse unter das neue Recht

¹ Die zur Zeit des Inkrafttretens des ZGB bestehenden Ehen verbleiben güterrechtlich in Bezug auf das Verhältnis der Ehegatten unter sich unter dem bisherigen Rechte, mit Ausnahme der Bestimmungen über den ausserordentlichen Güterstand, das Sondergut und den Ehevertrag.

¹⁾ Verantwortlichkeitsgesetz (VG; SR [170.32](#))

²⁾ Enteignungsgesetz (bGS [711.1](#))

² Durch Einreichung einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung beim Regierungsrat zuhanden des Güterrechtsregisters können die Ehegatten ihre Rechtsverhältnisse auch unter sich dem neuen Rechte unterstellen, sei es für die ganze Dauer der Ehe, sei es von einem bestimmten Zeitpunkt an (Art. 9 Schlusstitel ZGB).

B. Grundpfandrechte

(3.2.)

Art. 271 * ...

Art. 272 2. Gleichstellung altrechtlicher Pfandarten *

¹ Die zur Zeit des Inkrafttretens des ZGB bestehenden liegenden Zedel und Handwechselzedel bleiben in Kraft und unterliegen mit Vorbehalt von Art. 273 den Bestimmungen des kantonalen Zedelgesetzes vom 30. April 1882¹⁾ (Art. 22 Schlusstitel ZGB).

² Durch freie Vereinbarung können die Beteiligten jederzeit die bestehenden Zedel in Pfandtitel des neuen Rechts umwandeln. *

Art. 273 3. Pfandstellen von Zedeln

¹ Ein Vorrücken der hinteren Zedel von Gesetzes wegen bei Abzahlung oder Entkräftung eines vorderen Zedels findet nicht mehr statt. Vorbehalten bleiben besondere, im Zedel ausdrücklich enthaltene Vereinbarungen.

C. Grundbuchrecht

(3.3.)

Art. 274 1. Altrechtliche Formen und Tagebuch

¹ Bis zur Einführung des Grundbuches kommen den Eintragungen und Streichungen in den bisherigen Handänderungs-, Servituten- und Pfandprotokollen auf den Gemeindeganzleien in Bezug auf Entstehung, Übertragung, Umänderung und Untergang der dinglichen Rechte Grundbuchwirkung zu (Art. 48 Schlusstitel ZGB).

¹⁾ bGS [213.21](#)

² Doch ist in jedem Grundbuchkreis, auch schon vor der Einführung des Grundbuches, das Tagebuch nach eidgenössischem Formular gemäss Art. 948 ZGB und den Vorschriften der Verordnung betreffend das Grundbuch¹⁾ zu führen.

Art. 275 2. Einführung des Grundbuches
a) Vermessung

¹ Das Grundbuch wird auf Grund der amtlichen Vermessung eingeführt.

² Den Zeitpunkt der Einführung für jede Gemeinde bestimmt der Regierungsrat.

Art. 276 * ...

Art. 277 * ...

Art. 278 * ...

Art. 279 e) Organisatorische Massnahmen und Aufsichtsbefugnisse

¹ Die weiteren zur Einführung des Grundbuches notwendigen Weisungen werden im Rahmen der Vorschriften des Bundes vom Regierungsrat erlassen²⁾. *

² ... *

Art. 280 3. Grundstücke im Gemeingebrauch und Verwaltungsvermögen

¹ Grundstücke, die zum Verwaltungsvermögen des Kantons, der Gemeinde oder einer andern Korporation des öffentlichen Rechtes gehören, werden in das Grundbuch bei seiner Einführung aufgenommen.

² Über die Aufnahme von Grundstücken im Gemeingebrauch entscheidet, soweit sie nicht gemäss Art. 944 Abs. 2 ZGB (Errichtung dinglicher Rechte) notwendig ist, der Regierungsrat.

¹⁾ GBV (SR [211.432.1](#))

²⁾ Vgl. insbesondere V über die Einführung des Grundbuches in den Gemeinden (bGS [213.311](#)) sowie V über die Erstellung der Grundbuchtriangulation IV. Ordnung (bGS [231.321](#))

D. Zivilprozessordnung

(3.4.)

Art. 281 * ...**D^{bis}. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ***

(3.41)

Art. 281a *

¹ Bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung der Art. 37–70 vom 20. Februar 2012 können die Mitglieder der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Personen der Fachdienste sowie der Berufsbeistandschaften angestellt werden. Sie können Einsicht in die Akten der bestehenden Massnahmen wie auch der hängigen Verfahren im Bereich des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts nehmen.

E. Aufhebung kantonalen Rechtes

(3.5.)

Art. 282

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen des kantonalen Rechts aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben:

1. Gesetz vom 30. April 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Appenzell A.Rh.¹⁾;
2. Kantonale Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Revision der Titel XXIV–XXXIV des Obligationenrechts, vom 18. Dezember 1936, für den Kanton Appenzell A.Rh.²⁾;
3. Gesetz vom 29. April 1906 betreffend die Berechtigung der Gemeinden zur Aufstellung von Baureglementen³⁾;
4. Verordnung vom 27. Dezember 1917 betreffend die Ausführung der Wasserrechtsgesetzgebung des Bundes im Kanton Appenzell A.Rh.⁴⁾;

¹⁾ a/GS I/26

²⁾ a/GS I/33

³⁾ a/GS II/196

⁴⁾ a/GS II/208

5. Einführungsverordnung vom 15. Februar 1965 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1963 über die Änderung des vierten Teils des Zivilgesetzbuches (Miteigentum und Stockwerkeigentum)⁵⁾;
6. Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Kartelle und ähnliche Organisationen vom 20. Dezember 1962²⁾;
7. Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Abzahlungs- und den Vorauszahlungsvertrag vom 23. März 1962³⁾;
8. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. April 1941 über die Einführung und Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und über das kantonale Strafrecht für den Kanton Appenzell A.Rh.⁴⁾;
9. Art. 50k Abs. 3 des Gesetzes vom 27. April 1958 über die direkten Steuern für den Kanton Appenzell A.Rh.⁵⁾;
10. Art. 7 des Reglementes vom 22. März 1952 betreffend die Fürsorge Alkoholgefährdeter⁶⁾.

F. Schlussbestimmung

(3.6.)

Art. 283

¹ Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde⁷⁾ in Kraft.

⁵⁾ aGS III/414

²⁾ aGS III/399

³⁾ aGS III/400

⁴⁾ EG zum StGB (aGS I/38)

⁵⁾ bGS 621.11

⁶⁾ aGS II/138

⁷⁾ 27. April 1969

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
27.04.1980	27.04.1980	Art. 281	aufgehoben	22 / 1979, S. 346, 659
24.04.1983	01.01.1984	Art. 91 Abs. 2	aufgehoben	119 / 1983, S. 95
24.04.1983	01.01.1984	Art. 233	aufgehoben	119 / 1983, S. 95
24.04.1983	01.01.1984	Art. 235	Titel geändert	119 / 1983, S. 95
24.04.1983	01.01.1984	Art. 235 Abs. 3	geändert	119 / 1983, S. 95
24.04.1983	01.01.1984	Art. 235 Abs. 4	geändert	119 / 1983, S. 95
24.04.1983	01.01.1984	Art. 236	aufgehoben	119 / 1983, S. 95
24.04.1983	01.01.1984	Art. 237	aufgehoben	119 / 1983, S. 95
24.04.1983	01.01.1984	Art. 238	aufgehoben	119 / 1983, S. 95
24.04.1983	01.01.1984	Art. 239	aufgehoben	119 / 1983, S. 95
28.04.1985	01.01.1986	Art. 31	totalrevidiert	174 / 1985, S. 210
28.04.1985	01.01.1986	Art. 41	totalrevidiert	174 / 1985, S. 210
28.04.1985	01.01.1986	Art. 92 Abs. 1	geändert	174 / 1985, S. 210
28.04.1985	01.01.1986	Art. 107	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 108	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 110	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 111	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 112	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 113	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 114	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 115	aufgehoben	187 / 1985, S. 221

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
28.04.1985	01.01.1986	Art. 116	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 117	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 118	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 119	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 120	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 121	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 122	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 123	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 124	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 125	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 126	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 127	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 128	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 129	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 130	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 131	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 132	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 133	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 134	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 135	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 136	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 137	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 138	aufgehoben	187 / 1985, S. 221

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
28.04.1985	01.01.1986	Art. 139	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 161	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 189	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 190	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 191	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 192	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 193	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 194	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 195	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 196	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
28.04.1985	01.01.1986	Art. 197	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
25.04.1993	01.01.1995	Art. 7	Titel geändert	433 / 1992, S. 948
25.04.1993	01.01.1995	Art. 18 Abs. 4	geändert	433 / 1992, S. 948
25.04.1993	01.01.1995	Art. 32 Abs. 1	geändert	433 / 1992, S. 948
25.04.1993	01.01.1995	Art. 36 Abs. 2	geändert	433 / 1992, S. 948
25.04.1993	01.01.1995	Art. 55	totalrevidiert	433 / 1992, S. 948
25.04.1993	01.01.1995	Art. 56	totalrevidiert	433 / 1992, S. 948
25.04.1993	01.01.1995	Art. 57	aufgehoben	433 / 1992, S. 948
25.04.1993	01.01.1995	Art. 65	totalrevidiert	433 / 1992, S. 948
25.04.1993	01.01.1995	Art. 175 Abs. 2, c)	geändert	433 / 1992, S. 948
25.04.1993	01.01.1995	Art. 211 Abs. 2	aufgehoben	433 / 1992, S. 948
27.04.1997	01.07.1998	Art. 249 Abs. 2	geändert	674 / 1996, S. 1010
27.04.1997	27.04.1997	Art. 261 Abs. 1	geändert	661 / 1996, S. 1011

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
27.04.1997	01.07.1998	Art. 276	aufgehoben	674 / 1996, S. 1010
27.04.1997	01.07.1998	Art. 277	aufgehoben	674 / 1996, S. 1010
27.04.1997	01.07.1998	Art. 278	aufgehoben	674 / 1996, S. 1010
27.04.1997	01.07.1998	Art. 279 Abs. 1	geändert	674 / 1996, S. 1010
27.04.1997	01.07.1998	Art. 279 Abs. 2	aufgehoben	674 / 1996, S. 1010
21.05.2000	01.01.2001	Art. 234 Abs. 2	aufgehoben	736 / 1999, S. 445
09.09.2002	01.01.2003	Art. 7	aufgehoben	787 / 2002, S. 825
09.09.2002	01.01.2003	Art. 8	aufgehoben	787 / 2002, S. 825
09.09.2002	01.01.2003	Art. 18	totalrevidiert	780 / 2002, S. 820
12.05.2003	01.10.2003	Art. 5	Titel geändert	843 / 2003, S. 583
12.05.2003	01.10.2003	Art. 5 Abs. 2	aufgehoben	843 / 2003, S. 583
12.05.2003	01.10.2003	Art. 6 Abs. 1, 4.	aufgehoben	843 / 2003, S. 583
12.05.2003	01.10.2003	Titel 2.2.4.	eingefügt	843 / 2003, S. 583
12.05.2003	01.01.2004	Art. 99	aufgehoben	860 / 2003, S. 528
12.05.2003	01.01.2004	Art. 100	aufgehoben	860 / 2003, S. 528
12.05.2003	01.01.2004	Art. 101	aufgehoben	860 / 2003, S. 528
12.05.2003	01.01.2004	Art. 102	aufgehoben	860 / 2003, S. 528
12.05.2003	01.01.2004	Art. 103	aufgehoben	860 / 2003, S. 528
12.05.2003	01.01.2004	Art. 104	aufgehoben	860 / 2003, S. 528
12.05.2003	01.01.2004	Art. 105	aufgehoben	860 / 2003, S. 528
12.05.2003	01.01.2004	Art. 106	aufgehoben	860 / 2003, S. 528
30.11.2004	01.06.2005	Art. 188 Abs. 1	geändert	905 / 2004, S. 1033
12.09.2005	01.01.2006	Art. 231	aufgehoben	926 / 2005, S. 159, 835

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
12.09.2005	01.01.2006	Art. 235	Titel geändert	926 / 2005, S. 159, 835
12.09.2005	01.01.2006	Art. 235 Abs. 1	geändert	926 / 2005, S. 159, 835
12.09.2005	01.01.2006	Art. 235 Abs. 2	geändert	926 / 2005, S. 159, 835
12.09.2005	01.01.2006	Art. 235 Abs. 3	geändert	926 / 2005, S. 159, 835
12.09.2005	01.01.2006	Art. 235 Abs. 4	aufgehoben	926 / 2005, S. 159, 835
12.09.2005	01.01.2006	Art. 235a	eingefügt	926 / 2005, S. 159, 835
12.09.2005	01.01.2006	Art. 240	totalrevidiert	926 / 2005, S. 159, 835
12.09.2005	01.01.2006	Art. 241	aufgehoben	926 / 2005, S. 159, 835
12.09.2005	01.01.2006	Art. 242	totalrevidiert	926 / 2005, S. 159, 835
12.09.2005	01.01.2006	Art. 243	aufgehoben	926 / 2005, S. 159, 835
12.09.2005	01.01.2006	Art. 271	aufgehoben	926 / 2005, S. 159, 835
12.09.2005	01.01.2006	Art. 272	Titel geändert	926 / 2005, S. 159, 835
12.09.2005	01.01.2006	Art. 272 Abs. 2	geändert	926 / 2005, S. 159, 835
26.06.2006	01.01.2007	Art. 227 Abs. 2	aufgehoben	945 / 2006, S. 541
25.09.2006	01.01.2007	Art. 198	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 199	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 200	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 201	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 202	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 203	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 204	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 205	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 206	aufgehoben	961 / 2006, S. 814

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
25.09.2006	01.01.2007	Art. 207	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 208	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 209	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 210	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 211	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 212	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 213	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 214	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 215	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 216	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 217	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 218	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 219	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 220	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 221	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 222	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 223	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 224	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 225	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 226	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 227	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
25.09.2006	01.01.2007	Art. 228	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
20.08.2007	30.10.2007	Art. 3 Abs. 1	geändert	1009 / 2007, S. 837

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
20.08.2007	30.10.2007	Art. 3 Abs. 1, 3 ^{bis} .	eingefügt	1009 / 2007, S. 837
26.10.2009	01.02.2010	Art. 9	aufgehoben	1140 / 2009, S. 1428
26.10.2009	01.02.2010	Art. 10	aufgehoben	1140 / 2009, S. 1428
26.10.2009	01.02.2010	Art. 16	aufgehoben	1140 / 2009, S. 1428
26.10.2009	01.02.2010	Art. 156	aufgehoben	1131 / 2009, S. 1387
26.10.2009	01.02.2010	Art. 157	aufgehoben	1131 / 2009, S. 1387
26.10.2009	01.02.2010	Art. 158	aufgehoben	1131 / 2009, S. 1387
26.10.2009	01.02.2010	Art. 159	aufgehoben	1131 / 2009, S. 1387
26.10.2009	01.02.2010	Art. 160	aufgehoben	1131 / 2009, S. 1387
13.09.2010	01.01.2011	Art. 3 Abs. 1, 3 ^{er} .	eingefügt	1173 / 2010, S. 1124
20.02.2012	01.06.2012	Titel 3.41	eingefügt	1206 / 2012, S. 246
20.02.2012	01.06.2012	Art. 281a	eingefügt	1206 / 2012, S. 246

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 3 Abs. 1	20.08.2007	30.10.2007	geändert	1009 / 2007, S. 837
Art. 3 Abs. 1, 3 ^{bis}	20.08.2007	30.10.2007	eingefügt	1009 / 2007, S. 837
Art. 3 Abs. 1, 3 ^{ter}	13.09.2010	01.01.2011	eingefügt	1173 / 2010, S. 1124
Art. 5	12.05.2003	01.10.2003	Titel geändert	843 / 2003, S. 583
Art. 5 Abs. 2	12.05.2003	01.10.2003	aufgehoben	843 / 2003, S. 583
Art. 6 Abs. 1, 4.	12.05.2003	01.10.2003	aufgehoben	843 / 2003, S. 583
Art. 7	25.04.1993	01.01.1995	Titel geändert	433 / 1992, S. 948
Art. 7	09.09.2002	01.01.2003	aufgehoben	787 / 2002, S. 825
Art. 8	09.09.2002	01.01.2003	aufgehoben	787 / 2002, S. 825
Art. 9	26.10.2009	01.02.2010	aufgehoben	1140 / 2009, S. 1428
Art. 10	26.10.2009	01.02.2010	aufgehoben	1140 / 2009, S. 1428
Art. 16	26.10.2009	01.02.2010	aufgehoben	1140 / 2009, S. 1428
Art. 18	09.09.2002	01.01.2003	totalrevidiert	780 / 2002, S. 820
Art. 18 Abs. 4	25.04.1993	01.01.1995	geändert	433 / 1992, S. 948
Art. 31	28.04.1985	01.01.1986	totalrevidiert	174 / 1985, S. 210
Art. 32 Abs. 1	25.04.1993	01.01.1995	geändert	433 / 1992, S. 948
Titel 2.2.4.	12.05.2003	01.10.2003	eingefügt	843 / 2003, S. 583
Art. 36 Abs. 2	25.04.1993	01.01.1995	geändert	433 / 1992, S. 948
Art. 41	28.04.1985	01.01.1986	totalrevidiert	174 / 1985, S. 210
Art. 55	25.04.1993	01.01.1995	totalrevidiert	433 / 1992, S. 948
Art. 56	25.04.1993	01.01.1995	totalrevidiert	433 / 1992, S. 948

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 57	25.04.1993	01.01.1995	aufgehoben	433 / 1992, S. 948
Art. 65	25.04.1993	01.01.1995	totalrevidiert	433 / 1992, S. 948
Art. 91 Abs. 2	24.04.1983	01.01.1984	aufgehoben	119 / 1983, S. 95
Art. 92 Abs. 1	28.04.1985	01.01.1986	geändert	174 / 1985, S. 210
Art. 99	12.05.2003	01.01.2004	aufgehoben	860 / 2003, S. 528
Art. 100	12.05.2003	01.01.2004	aufgehoben	860 / 2003, S. 528
Art. 101	12.05.2003	01.01.2004	aufgehoben	860 / 2003, S. 528
Art. 102	12.05.2003	01.01.2004	aufgehoben	860 / 2003, S. 528
Art. 103	12.05.2003	01.01.2004	aufgehoben	860 / 2003, S. 528
Art. 104	12.05.2003	01.01.2004	aufgehoben	860 / 2003, S. 528
Art. 105	12.05.2003	01.01.2004	aufgehoben	860 / 2003, S. 528
Art. 106	12.05.2003	01.01.2004	aufgehoben	860 / 2003, S. 528
Art. 107	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 108	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 110	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 111	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 112	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 113	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 114	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 115	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 116	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 117	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 118	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 119	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 120	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 121	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 122	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 123	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 124	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 125	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 126	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 127	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 128	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 129	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 130	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 131	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 132	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 133	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 134	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 135	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 136	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 137	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 138	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 139	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 156	26.10.2009	01.02.2010	aufgehoben	1131 / 2009, S. 1387
Art. 157	26.10.2009	01.02.2010	aufgehoben	1131 / 2009, S. 1387

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 158	26.10.2009	01.02.2010	aufgehoben	1131 / 2009, S. 1387
Art. 159	26.10.2009	01.02.2010	aufgehoben	1131 / 2009, S. 1387
Art. 160	26.10.2009	01.02.2010	aufgehoben	1131 / 2009, S. 1387
Art. 161	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 175 Abs. 2, c)	25.04.1993	01.01.1995	geändert	433 / 1992, S. 948
Art. 188 Abs. 1	30.11.2004	01.06.2005	geändert	905 / 2004, S. 1033
Art. 189	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 190	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 191	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 192	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 193	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 194	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 195	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 196	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 197	28.04.1985	01.01.1986	aufgehoben	187 / 1985, S. 221
Art. 198	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 199	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 200	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 201	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 202	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 203	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 204	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 205	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 206	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 207	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 208	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 209	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 210	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 211	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 211 Abs. 2	25.04.1993	01.01.1995	aufgehoben	433 / 1992, S. 948
Art. 212	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 213	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 214	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 215	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 216	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 217	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 218	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 219	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 220	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 221	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 222	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 223	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 224	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 225	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 226	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 227	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 227 Abs. 2	26.06.2006	01.01.2007	aufgehoben	945 / 2006, S. 541
Art. 228	25.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	961 / 2006, S. 814
Art. 231	12.09.2005	01.01.2006	aufgehoben	926 / 2005, S. 159, 835
Art. 233	24.04.1983	01.01.1984	aufgehoben	119 / 1983, S. 95
Art. 234 Abs. 2	21.05.2000	01.01.2001	aufgehoben	736 / 1999, S. 445
Art. 235	24.04.1983	01.01.1984	Titel geändert	119 / 1983, S. 95
Art. 235	12.09.2005	01.01.2006	Titel geändert	926 / 2005, S. 159, 835
Art. 235 Abs. 1	12.09.2005	01.01.2006	geändert	926 / 2005, S. 159, 835
Art. 235 Abs. 2	12.09.2005	01.01.2006	geändert	926 / 2005, S. 159, 835
Art. 235 Abs. 3	24.04.1983	01.01.1984	geändert	119 / 1983, S. 95
Art. 235 Abs. 3	12.09.2005	01.01.2006	geändert	926 / 2005, S. 159, 835
Art. 235 Abs. 4	24.04.1983	01.01.1984	geändert	119 / 1983, S. 95
Art. 235 Abs. 4	12.09.2005	01.01.2006	aufgehoben	926 / 2005, S. 159, 835
Art. 235a	12.09.2005	01.01.2006	eingefügt	926 / 2005, S. 159, 835
Art. 236	24.04.1983	01.01.1984	aufgehoben	119 / 1983, S. 95
Art. 237	24.04.1983	01.01.1984	aufgehoben	119 / 1983, S. 95
Art. 238	24.04.1983	01.01.1984	aufgehoben	119 / 1983, S. 95
Art. 239	24.04.1983	01.01.1984	aufgehoben	119 / 1983, S. 95
Art. 240	12.09.2005	01.01.2006	totalrevidiert	926 / 2005, S. 159, 835
Art. 241	12.09.2005	01.01.2006	aufgehoben	926 / 2005, S. 159, 835
Art. 242	12.09.2005	01.01.2006	totalrevidiert	926 / 2005, S. 159, 835
Art. 243	12.09.2005	01.01.2006	aufgehoben	926 / 2005, S. 159, 835
Art. 249 Abs. 2	27.04.1997	01.07.1998	geändert	674 / 1996, S. 1010

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 261 Abs. 1	27.04.1997	27.04.1997	geändert	661 / 1996, S. 1011
Art. 271	12.09.2005	01.01.2006	aufgehoben	926 / 2005, S. 159, 835
Art. 272	12.09.2005	01.01.2006	Titel geändert	926 / 2005, S. 159, 835
Art. 272 Abs. 2	12.09.2005	01.01.2006	geändert	926 / 2005, S. 159, 835
Art. 276	27.04.1997	01.07.1998	aufgehoben	674 / 1996, S. 1010
Art. 277	27.04.1997	01.07.1998	aufgehoben	674 / 1996, S. 1010
Art. 278	27.04.1997	01.07.1998	aufgehoben	674 / 1996, S. 1010
Art. 279 Abs. 1	27.04.1997	01.07.1998	geändert	674 / 1996, S. 1010
Art. 279 Abs. 2	27.04.1997	01.07.1998	aufgehoben	674 / 1996, S. 1010
Art. 281	27.04.1980	27.04.1980	aufgehoben	22 / 1979, S. 346, 659
Titel 3.41	20.02.2012	01.06.2012	eingefügt	1206 / 2012, S. 246
Art. 281a	20.02.2012	01.06.2012	eingefügt	1206 / 2012, S. 246